

Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht

Landschaftsplan Vorentwurf

Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen
Stand 25.04.2012

Entwurfsbearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung Bahnhofstraße 31 53123 Bonn Fon 0228-978 37 68 info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de



Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

INHALTSVERZEICHNIS:

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS:	5
I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN	7
II. VERFAHRENSABLAUF	7
III. PLANBESTANDTEILE	7
IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN	7
V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE	7
VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN	7
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)	8
1.1 Entwicklungsziel 1	8
1.1-1 Entwicklungsziel 1.1	8
1.1-2 Entwicklungsziel 1.2	10
1.1-3 Entwicklungsziel 1.3	12
1.1-4 Entwicklungsziel 1.4	14
1.1-5 Entwicklungsziel 1.5	14
1.1-6 Entwicklungsziel 1.6	15
1.1-7 Entwicklungsziel 1.7	17
1.1-8 Entwicklungsziel 1.8	18
1.1-9 Entwicklungsziel 1.9	19
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNATSC	HG) 21
2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)	21
2.1-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE	22
2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET "BUSCHBERGSEE"	31
2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET "KLEINER LAACHER SEE"	33
2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET "KRAPUHLSEE"	34
2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERMÜNDUNG"	35
2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET "UNTERE WUPPER"	37
2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET "FLUSSLAUF WUPPER (GEWÄSSER MIT UFERSTREIFEN)"	
2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET "PESCHER BUSCH"	
2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET "WALDFRIEDHOF REUSCHENBERG"	
2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET "SOUTHERBERG"	
2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERSCHLEIFE"	

Erläuterungsbericht

Planquadrat Textliche Darstellungen

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERHANG"	47
2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET "ATZLENBACH"	48
2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL"	49
2.1-14a NATURSCHUTZGEBIET "NÖRDLICHER BÜRGERBUSCH"	51
2.1-14b NATURSCHUTZGEBIET "SÜDLICHER BÜRGERBUSCH"	52
2.1-15 NATURSCHUTZGEBIET "LEIMBACHTAL"	54
2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET "SCHERFENBRAND"	55
2.1-17 NATURSCHUTZGEBIET "WALDFRIEDHOF SCHERFENBRAND"	57
2.1-18a NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN LÄNDLICHER RAUM"	59
2.1-18b NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN STÄDTISCHER RAUM"	61
2.1-19a NATURSCHUTZGEBIET "NÖRDLICHER WILLY-BRAND-RING (SONNECKSEE)"	63
2.1-19b NATURSCHUTZGEBIET "SÜDLICHER WILLY-BRANDT-RING"	
2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)	66
2.2-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE	67
2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "HITDORFER FELDFLUR UND SEENLANDSCHAFT"	72
2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "RHEINDORFER FELDFLUR"	73
2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "RHEINAUE"	74
2.2-4 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "UNTERES TAL DER WUPPER"	75
2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "MURBACHTAL"	77
2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL"	78
2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BÜRGERBUSCH"	79
2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "KÖTTERSBACHTAL"	81
2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "OPHOVENER MÜHLENBACHTAL"	82
2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LEIMBACHTAL"	83
2.2-11a LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNN UND DHÜNNAUE IM STÄDTISCHEN RAUM"	84
2.2-11b LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNN UND DHÜNNAUE IM LÄNDLICHEN RAUM"	
2.2-12 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNNWALDER WALD"	86
2.2-13 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SILBERSEE UND BERGSEE"	87
2.2-14 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FREIRÄUME AM WILLY-BRANDT-RING"	87
2.3 NATURDENKMALE	88
2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	88
2.4-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEI	LE89
2.4.1 "RHEINAUEN - GEHÖLZE"	93
2.4-2 "WEISSDORN-BAUMREIHE"	93
2.4-3 "BIRKENJUNGWALD"	93
2.4-4 "VERWILDERTER HOHLWEG"	93
2.4-5 "GARTEN MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND"	93
2.4-6 "HOHLWEG"	94

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht	
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterung	gen)
2.4-7 EELICI	HTGERIET"		04
		NFLUR"	
2.4-11 "BINN	IENDÜNE"		94
3 ZWECKBES	TIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24	LG NW)	94
	, c	•	
4 BESONDER	E FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTL	ICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	94
5 ENTWICKLU	INGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUN	GSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)	95

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME......955.1-1 AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE.......95

Planquadrat Textliche Darstellungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Abkürzungsverzeichnis:

Abs. Absatz

BauO Bauordnung

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

BK Biotopkataster

DSchG NRW Denkmalschutzgesetz NRW

DVO-LG NW Durchführungsverordnung zum Land-

schaftsgesetz NRW

DVO LJG-NRW Verordnung zur Durchführung des

Landesjagdgesetzes NRW

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

FFH Flora Fauna Habitat

FNP Flächennutzungsplan

GLB Geschützte Landschaftsbestandteile

i. V. m. In Verbindung mit

LG NW Landschaftsgesetz NRW

LFischG Landesfischereigesetz

LFoG NW Landesforstgesetz NRW

LB Landschaftsbestandteil

LP Landschaftsplan

LSG Landschaftsschutzgebiet

LWG NW Landeswassergesetz

MAKO Maßnahmenkonzept

MBI. NW Ministerialblatt für das Land Nordrhein-

Westfalen

NSG Naturschutzgebiet

NTP Naturpark

S. (bei Paragraphen) Satz

StGB Strafgesetzbuch

tlw. teilweise

u. g. unten genannt

ULB Untere Landschaftsbehörde

Planquadrat	Textliche Darstellungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	v. g.	vorher genannt
	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
	Ziff.	Ziffer

Planquadrat Textliche Darstellungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

I. RECHTSGRUNDLAGE UND ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

In Bearbeitung

II. VERFAHRENSABLAUF

In Bearbeitung

III. PLANBESTANDTEILE

- Erläuterungstext, Satzung (Planungsstand April 2012)
- Karte 1: kartographische Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft
- Karte 2: kartographische Darstellung der Festsetzungen (Planungsstand April 2012)

IV. PLANUNGSRELEVANTE GRUNDLAGEN

In Bearbeitung

V. KARTOGRAPHISCHE GRUNDLAGE

- ETRS89 Koordinatensystem
- Planquadrate im Din-A4 Format, angepasst an den FNP
 - o Nummerierung horizontal: a bis k
 - o Nummerierung vertikal: A bis E
- Deutsche Grundkarte 1: 5.000 (DGK5)

VI. NATURRÄUMLICHE GRUNDLAGEN

In Bearbeitung, vgl. gültiger LP

Planquadrat Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungen beruht auf § 16 Abs. 4, dem §18 LG NW sowie den §§ 23, 26, 28 und 19 BNatSchG sowie den § 24, 25 und 26 LG NW und auf §§ 6 und 7 DVO-LG NW.

1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT (§ 18 LG NW)

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben nach § 18 LG NW als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG.

Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.

1.1 Entwicklungsziel 1

Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten (§ 18 (1) 1 LG NW).

1.1-1 <u>Entwi</u>cklungsziel 1.1

Erhaltung und Entwicklung von Räumen für die naturverträgliche Erholung entlang der Dhünn und der Wupper.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die im Siedlungsbereich gelegenen und durch hohen Nutzungsdruck von Naherholungssuchenden geprägten Abschnitte der Flüsse Dhünn und Wupper sowie ihrer Auen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Den Erhalt und die Entwicklung der Dhünn und Wupper sowie ihrer Auen als attraktive Landschaftselemente für die naturverträgliche, gelenkte Naturerholung im besiedelten Raum,
- den Erhalt und die Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zur Verbesserung des Stadtklimas,
- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Be-

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Siedlungsnaher Erholungsraum,
- Teilflächen des FFH-Gebietes DE-4908-301 "Dhünn und Eifgenbachtal",
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 23 BNatSchG (NSG),
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ziffer

deutung (Natura 2000-Gebiete),

- die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopund Artenschutz;
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- den Erhalt als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri),
 - Lachs (Salmo salar),
- die Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:
 - Wirbellosenfauna,
 - Eisvogel (Alcedo atthis),
 - Wasseramsel (Cinclus cinclus),
- die Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- den Erhalt von Fließgewässern als Biotopverbundsystem,
- die Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- den Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-2 Entwicklungsziel 1.2

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bereichen der Dhünn und der Wupper sowie ihrer Auen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend naturnahen und im ländlichen Raum gelegenen Abschnitte der Dhünn und Wupper sowie ihrer Auen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Biotop- und Gewässerfunktionen unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete, Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete),
- den durchgängigen Schutz von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- die Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotopund Artenschutz:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
 - Hainsimsen-Buchenwald,
 - alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren,
- den Erhalt von Lebensräumen und Fortpflanzungsstätten für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. Bsp.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri),
 - Atlantischer Lachs (Salmo salar),
- die Erhaltung, Entwicklung und den Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Teilflächen der FFH-Gebiete DE-4908-301 "Dhünn und Eifgenbachtal" und DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen",
- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z.B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 23 BNatSchG (NSG),
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:

- Wirbellosenfauna,
- Brut- und Zugvögel: Baumfalke (Falco subbuteo), Waldkauz (Strix aluco), Pirol (Oriolus oriolus), Wasseramsel (Cinclus cinclus). Eisvogel (Alcedo atthis), Bekassine (Gallinago gallinago), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Feldsperling montanus), Kleinspecht (Passer minor), (Dryobates Mittelspecht (Dendrocopos medius), Habicht (Accipiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Waldohreule (Asio otus), Schleiereule (Tyto alba), Hohltaube (Columba oenas),
- Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
- die Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- die Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder.
- den Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- den Erhalt und die Entwicklung des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper,
- den Erhalt von kulturhistorischen Relikten der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen (z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen).

Textliche Darstellungen

า

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-3 Entwicklungsziel 1.3

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel gilt für folgende Bachtäler sowie angrenzende Flächen und Zuflüsse: Hüscheider Bachtal, Murbachtal, Ölbachtal und Wiembachtal, Köttersbachtal, Leimbachtal und Mittelbuschbachtal.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Die Erhaltung und Entwicklung von in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtälern als wichtige Biotopverbundelemente in einem stark besiedelten Raum, welche Verbindungen zwischen den Naturräumen "Bergisches Land" und "Rheinebene" bilden,
- die Erhaltung und Entwicklung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen:
 - naturnahe Bachtäler,
 - naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder,
 - Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald, Auwälder,
 - alte Obstwiesen,
 - Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte,
 - Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen,
 - blütenreiche Extensivweiden,
 - artenreiche Brachen,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - · Quellbereiche,
 - naturnahe, stehende Binnengewässer,
- die Erhaltung und den Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brut- und Zugvögel: Wasseramsel (Cinc-

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (z. B. verschiedene Fisch-, Fledermaus-, Heuschrecken-, Vogel- und Pflanzenarten),
- Bedeutung als Biotopverbundsysteme,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 23 BNatSchG (NSG),
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

lus cinclus), Hohltaube (Columba oenas), Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Sperber (Accipiter nisus), Kleinspecht (Dendrocopus minor), Hohltaube (Columba oenas), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Waldohreule (Asio otus), Waldkauz (Strix aluco), Eisvogel (Alcedo atthis),

- Fledermäuse: Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Wasserfledermaus (Myotis daubentoni), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Fransenfledermaus (Myotis nattereri).
- Reptilien: Ringelnatter (Natrix natrix),
- Amphibien.
- den Erhalt von besonderen Bachtalabschnitten wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,
- den Erhalt von randlichen Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,
- den Erhalt und die Entwicklung der Fließgewässer und Auen für die naturverträgliche Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten "Naturpark Bergisches Land",
- die Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- die Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- den Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit der Fließgewässerökosysteme.

Textliche Darstellungen

7iffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

1.1-4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung und Entwicklung von naturverträglichen, siedlungsnahen Erholungsräumen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend durch Freizeitnutzung geprägte, siedlungsnahe Freiräume.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Die Erhaltung und Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen,
- die Erhaltung und Entwicklung des Hitdorfer Sees als bedeutendes Gebiet für Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen als Pufferbereiche für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete,
- die Erhaltung und Entwicklung der Biotopund Gewässerfunktionen,
- den Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Naturgutes Boden durch gelenkte Freizeit- und Erholungsnutzung,
- die Erhaltung und Entwicklung von Biotopstrukturen (Komplexe aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft),
- die Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft.

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

1.1-5 Entwicklungsziel 1.5

Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Hochflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die Bergischen Hochflächen zwischen den zahlreichen Tälern und Siefen der bewegten Landschaft, welche sich im westlichen Stadtgebiet an die Terrassenlandschaft des Rheins anschließt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

 Den Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- leistungsfähige Agrarlandschaft,
- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:

Ziffer

Textliche Darstellungen

Land- und Forstwirtschaft,

- den Erhalt und die Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft,
 - Pflege und Erhaltung von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur,
 - Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen. Blühstreifen, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland,
 - die Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen,
 - den Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Waldrändern,
- die Erhaltung und Entwicklung von Obstweiden bzw. -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- die Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum mit gelenktem Freizeitverkehr,
- Eingrünung von Siedlungsrändern und Gebäuden in der Feldflur.

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur. Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen wer-

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Leitarten z. B. Rebhuhn, Feldlerche

1.1-6 **Entwicklungsziel 1.6**

Erhaltung und Entwicklung von Waldbereichen mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna.

Dieses Entwicklungsziel gilt für größere, zusammenhängende Waldbereiche mit Altholzbeständen und artenreicher Fauna, u. a. auf den ärmeren Böden der Mittelterrasse: Bürgerbusch, Scherfenbrand, Dhünnwalder Wald, Waldfriedhof Reuschenberg, Pescher Busch.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

Die Erhaltung und Entwicklung von naturna-

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Brutvögel und Fledermäuse, welche an Altholz und größere, zusammenhängende Waldgebiete angepasst sind,
- naturverträglicher Erholungsraum,
- forstwirtschaftliche Nutzung,
- hohe Bedeutung für das Stadtkli-

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

hen und strukturreichen Waldgesellschaften,

- die Erhaltung und Entwicklung des Bürgerbusches als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen,
- den Erhalt von großen, innerstädtischen Waldbereichen als Stadtklimaausgleichsflächen,
- die Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten als Biotopverbundflächen,
- die Erhaltung und den Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:
 - Brut- und Zugvögel: Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Kleinspecht (Dryobates minor), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Habicht (Accipiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo), Waldohreule (Asio otus), Schleiereule (Tyto alba), Waldkauz (Strix aluco), Hohltaube (Columba oenas),
 - Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
 - Amphibien als Laich- und Überwinterungshabitate,
 - Kleine rote Waldameise (Formica polyctena).
- die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - alte, strukturreiche Laubwälder,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder,
 - Quellbereiche.
 - naturnahe Fließgewässer,

ma (Luftqualität, Luftaustausch),

- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 23 BNatSchG (NSG),
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ziffer

- naturnahe, stehende Binnengewässer,
- Friedhofspark mit Altbaumbestand.
- die Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen, d. h. des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße.

1.1-7 Entwicklungsziel 1.7

Erhaltung und Entwicklung des Rheinufers als Retentions-, Erholungs- und Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für das Überschwemmungsgebiet des Rheins, ausgenommen der Wuppermündung.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Den Erhalt und die extensive Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit auentypischem Relief (z. B. Flutmulden),
- die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland im Auenbereich und auf den Deichanlagen,
- die Erhaltung und Entwicklung des Rheinvorlandes als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- die Sicherung der Rheinaue als Retentionsraum.
- die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
 - Weidengebüsche mit Bruthöhlenangebot,
- die Erhaltung, Entwicklung und den Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den
 - Steinkauz (Athene noctua),
 - Pirol (Oriolus oriolus)
 - Baumfalke (Falco subbuteo)
 - Fledermäuse

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von z. T. seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- attraktiver Erholungsraum,
- Retentionsraum,
- Fischschonbezirk,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Ziffer

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

 die Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutsame

Biotopverbundachse,

- die Erhaltung und Entwicklung von Auengehölzen,
- die Erhaltung wertvoller Strukturelemente (z. B. Einzelbäume und Gehölze).

1.1-8 Entwicklungsziel 1.8

Erhaltung und Entwicklung einer strukturreichen Agrarlandschaft.

Dieses Entwicklungsziel gilt für die überwiegend ackerbaulich genutzten Räume im Bereich der Hitdorfer und Rheindorfer Feldflur sowie dem unteren Tal der Wupper.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Den Erhalt von leistungsfähigen Böden für die nachhaltige Nutzung in der Landwirtschaft,
- den Erhalt und die Entwicklung von Gliederungs- und Strukturelementen in der Agrarlandschaft,
 - Pflege und Erhaltung von Feldholzinseln, Hecken und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotope in der offenen Feldflur,
 - Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden, zur Förderung der Arten der offenen Feldflur z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenster, vielgliedrige Fruchtfolge, Grünland,
 - die Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung vorhandener bodenständiger Einzelbäume und Baumgruppen,
- die Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum mit gelenktem Freizeitverkehr,
- die Eingrünung von Siedlungsrändern und

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- leistungsfähige Agrarlandschaft,
- Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten,
- Pufferbereiche zu angrenzenden Naturschutzgebieten,
- Bedeutung als Erholungsraum,
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Leitarten z. B. Rebhuhn, Feldlerche

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gebäuden in der Feldflur,

- den Erhalt und die Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen als Stadtklimaausgleichsflächen,
- den Erhalt von Lebensräumen in einem durch Verkehrstrassen stark zerschnittenen Bereich,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensund Nahrungsraum für Arten der offenen Feldflur, insbesondere:
 - Brut- und Zugvögel: Kiebitz (Vanellus vanellus), Feldlerche (Alauda arvensis), Rebhuhn (Perdix perdix), Wiesenpieper (Anthus pratensis).

1.1-9 Entwicklungsziel 1.9

Erhaltung und Entwicklung von Sonderbiotopen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für Abgrabungsgewässer (a) und angrenzende Flächen, das Grünland mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brand-Ring (b) und das für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreiche Gebiet mit bedeutender Biotopverbundfunktion im Bereich des NSG Southerberg sowie der Birkenjungwuchs im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils 2.4-5 (c).

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

(a)

- Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Magerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen,
- Erhaltung und Pflege von Abgrabungsgewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln,
- Erhaltung, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien,
- Erhaltung von sonstigen naturnahen Lebensräumen oder natürlichen Landschaftselementen in aufgelassenen Abgrabungen,

Planerische und naturschutzfachliche Vorgaben bzw. Bedeutung:

- Lebensraum von seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere
 - Rohböden, offene Sandstellen mit Sandmagergrünland,
 - naturnahe Gewässer,
- bemerkenswert strukturreiche Gebiete mit bedeutender Biotopverbundfunktion.
- Erhaltung durch Ausweisung von Schutzgebieten:
 - Nach § 23 BNatSchG (NSG),
 - Nach § 26 BNatSchG (LSG).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

(b)

Textliche Darstellungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Offenhaltung und Biotoppflege des Grünlandes mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring,

(c)

- den Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbundfunktion,
- die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere:
 - feuchte Laubwälder,
 - staunasse (Mäh-) Wiesen,
 - Gebüsche (Grauweidengebüsch),
 - artenreiche Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte,
- die Erhaltung, Entwicklung und den Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen, Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brutvögel: Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Turmfalke (Falco tinnunculus), Mäusebussard (Buteo buteo), Waldschnepfe (Scolopax rusticola),
 - Insektenfauna,
 - Amphibien / Reptilien.

Planquadrat Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT (§§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG)

Gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG werden die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

Der Schutz von besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW bleibt unberührt.

BIOTOPVERBUND

Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbunds ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000" im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie 92/43/EWG.

Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

In den gebietsspezifischen Schutzzielen einschl. der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z.B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

2.1 NATURSCHUTZGEBIETE (§ 23 BNatSchG)

Größe insgesamt: 835 ha (10,59% der Stadtfläche)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und § 23 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.

In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig

Im gültigen LP sind 178 ha (2,26%) als NSG ausgewiesen. Es ist somit eine deutliche Steigerung der NSG-Flächen um 8,33% zu verzeichnen.

Aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogel-

Textliche Festsetzungen

Ziffer

ausgeübter Nutzungen,

- Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie
- die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1-1 – 2.1-19b) angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist darüber hinaus eine bedeutende lokale Maßnahme zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Es werden:

- CO₂-Senken (z.B. auch durch Vermeidung des Grünlandumbruchs) gesichert,
- Humusbildung und Grundwasserauffüllung begünstigt,
- Stadtklimaausgleichsflächen (gegen Wärmeinseleffekte) geschaffen und das
- Waldbrandrisiko und die Sturmwurfgefahr vermindert.

2.1-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes (MAKO).

Die Ausarbeitung der MAKO soll für die Naturschutzgebiete Buschbergsee, Kleiner Laacher See, Leimbachtal und Scherfenbrand in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen. Für alle weiteren Naturschutzgebiete soll die Aufstellung der MAKO in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der MAKO soll alle zehn Jahre erfolgen.

Die MAKO werden unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

Die Durchführung aller forstlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Privatwald einschließlich des Abschlusses vertraglicher Regelungen soll auf der Grundlage § 36 Abs. 1 S. 2 LG NW auf den Landesbetrieb Wald und Holz NRW übertragen werden.

Darüber hinaus können auch kommunale oder private Forstbetriebe durch die ULB mit forstlichen Maßnahmen beauftragt werden, soweit diese ihre Bereitschaft dazu erklären.

Über den Schutzzweck und die festgesetzten Beschränkungen soll an geeigneter Stelle und in geeigneter Form (durch Schilder) informiert werden.

ALLGEMEINE VERBOTE

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder die Zustimmung der ULB gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Mitwirkungsrechte für anerkannte Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 BNatSchG und des Beirates für Natur und Landschaft.

Störungen im Sinne des BNatSchG sind auch Beeinträchtigungen, die von außen auf das Naturschutzgebiet wirken.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Insbesondere ist verboten:

Bauliche Nutzung:

bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S.
 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,

Bauliche Anlagen sind insbesondere:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze, Lagerund Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.
- 2. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,

Erholungs- und Freizeitnutzung, Betretung, Befahren:

 Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf ihnen zu reiten oder zu fahren,

Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

 auf Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,

Das Verbot gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

- 5. Gebiete über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu erschließen,
- 6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten auf- oder abzustellen,
- 7. Feuer zu entfachen oder zu verursachen oder zu unterhalten,
- 8. zu zelten, zu campen oder zu lagern,

im Sinne eines Verschlechterungsverbotes

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

 Veranstaltungen jeder Art außerhalb des Waldes durchzuführen, Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 LFoG NW geregelt.

10.

- a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
- b) mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Heißluftballons, Drachenfliegern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen.
- c) Motorsport zu betreiben,
- d) Modellsportgeräte zu betreiben,
- Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen und Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen,

Dies gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz und Hütehunde im Einsatz.

Landwirtschaftliche Nutzung:

- 12. landwirtschaftliche Produkte zu lagern (Strohlager, Mieten),
- 13. Wald- oder Forstflächen oder Gehölzbestände ohne Ausnahmegenehmigung durch die ULB bzw. Untere Forstbehörde zu beweiden.

Jagdliche Nutzung:

- 14. Hochsitze (geschlossene Kanzeln) sowie offene Ansitzleitern in sensiblen Bereichen (insbesondere Biotope gem. § 62 LG NW, Biotope gem. § 30 BNatSchG, landschaftlich exponierten Kuppen, in Mager- oder Feuchtbiotopen, an Gewässern und Auen) zu errichten,
- 15. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen (im Sinne der DVO LJG-NRW vom 31.03.2010) in ökologisch sensiblen Bereichen (z. B. in nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW geschützten Biotopen, in Mager-, Feucht- und sonstigen Biotopen, auf landschaftlich exponierten Kuppen, in Auen und an Gewässern) anzulegen oder vorzunehmen,

Forstliche Nutzung:

- Holzrückearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien vorzunehmen,
- 17. Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzu-

Bevorzugte Standorte für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen sind im Wald, am Waldrand sowie in der Feldflur freistehend oder angelehnt ohne Schädigung der Feldgehölze oder Einzelbäume.

Auf die Regelungen der DVO LJG-NRW wird verwiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

nehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig oder Baumschulkulturen anzulegen,

- Erst- oder Wiederaufforstungen mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften oder mit Pflanzenmaterial ungeeigneter Herkunft vorzunehmen,
- 19. Kahlschläge über 0,3 ha vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 ansenken,

Vom Kahlschlagverbot ausgenommen ist die Umwandlung von Nadel- in Laubholz.

20. Horst-, Höhlen- und Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu entnehmen,

Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Gewässer:

- 21. Wasserflächen zu befahren, hier zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Einrichtungen für den Wassersport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern.
- 22. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer oder Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren),

Dies gilt nicht für Maßnahmen im Einvernehmen mit der ULB, welche einer Verbesserung der ökologischen Bedingungen von Gewässern oder Lebensräumen dienen (z.B. Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie).

23. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen - auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

Tiere, Pflanzen und Biotope:

24. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen

Gemäß § 41 WHG i. V. m. § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in Trockenzeiten ist in bisheriger Art und bisherigem Umfang zulässig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

25. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern, Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.

 Dauergrünland- oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Brachflächen sind nach § 24 LG NW definiert

Dauergrünland im Sinne der Festsetzung sind Flächen, die am 01.07.2003 bei der Landwirtschaftskammer NRW als solche angemeldet wurden, seitdem ununterbrochen auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras in Kombination mit den typischen Wiesen-/Weidekräutern genutzt werden und mindestens 5 Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Nicht zum Dauergrünland zählt der ununterbrochene Anbau von Klee, Kleegras, Luzerne, Gras- und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland,

27. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder oder Hochstaudenfluren in ihrem Erhaltungszustand zu verschlechtern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung / Tritt von Weidetieren), Definition: Übermäßige Beweidung

Unter übermäßiger Beweidung ist eine Beweidung zu verstehen, die dauerhafte Schäden der Pflanzendecke durch Tritt, Fraß oder Bodenschädigungen hervorrufen (z. B. durch die Art und den Umfang des Tierbesatzes, auch im Zusammenhang mit ungünstigen Witterungsbedingungen).

28. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feldoder Ufergehölze, Obstbäume, wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich. Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.

29. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,

Stoffliche Wirkungen:

30. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art, Kalkung) sowie Ge-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

genstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,

Mechanische Wirkungen:

Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Boden-, Fels- oder Geländegestalt vorzunehmen.

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben **insbesondere**:

 die ordnungsgemäße Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Bestehen bleiben die Verbote:

- 6 (Verkaufsbuden),
- 22 (Gewässer und ihre Ufer),
- 23 (Grundwasser),
- 30 (Ausbringung fester und flüssiger Stoffe),
- 12 (Lagerstätten),
- 26 (Umbruch von Dauergrünland und Brachflächen),
- 27 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 13 (Waldweide),
- 17 (Weihnachtsbaumkulturen),
- 28 (Gehölze).
- 2. die **ordnungsgemäße Forstwirtschaft** in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Bestehen bleiben die Verbote:

- 16 (Holzrückearbeiten),
- 17 (Waldumwandlung)
- 18 (standortfremde Gehölze),
- 19 (Kahlschläge),

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

20 (Brutbäume, Totholz).

Abweichend davon bleiben erlaubt:

- Maßnahmen des vorbeugenden Waldschutzes sowie zum Schutz des Holzes unter besonderen Berücksichtigung des Schutzzweckes in Abstimmung mit der ULB,
- Fachlich gebotene Kompensationskalkungen im Einvernehmen mit der ULB.
- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

Zur ordnungsgemäßen Fischereiausübung gehört nach § 3 Abs. 2 LFischG NW auch die Durchführung von Hegemaßnahmen. Auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 – III B 2-605.15.01.00/ III B 6-765.11 (MBI. NW S. 1480) – wird hingewiesen.

4. die ordnungsgemäße Ausübung der **Jagd** einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.

Bestehen bleiben die Verbote:

- 14 (Ansitzeinrichtungen) und
- 15 (Wildäsungsflächen).

Darüber hinaus bleiben von allgemeinen Verboten unberührt:

- im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte bzw. von der ULB angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,
- 6. Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen,
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der ULB nachträglich anzuzeigen,
- 8. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,

Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung der bestehenden Anlagen.

9. die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei im

Planquadrat Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Einvernehmen mit der ULB einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist,

10. mit der ULB abgestimmte Maßnahmen.

z. B. Gewässerunterhaltungs- und -entwicklungsmaßnahmen, Untersuchungen von Altlasten etc.

ALLGEMEINE GEBOTE

Insbesondere ist geboten:

- Einzelne Bäume und Baumgruppen auf privaten Waldflächen, 5 Bäume / ha bis zu 30 Jahren über die Hiebreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen,
- einzelne Bäume und Baumgruppen, 5 Bäume / ha auf städtischen Waldflächen dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Befreiungen nach § 67 BNatSchG:

Von den Geboten und Verboten kann die ULB nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 5 LG NW angeordnet werden. Der "Beirat für Natur und Landschaft" kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Stadtrat über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der "Beirat für Natur und Landschaft" nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die ULB ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Stadtrat den Widerspruch für be-

Textliche Festsetzungen

7iffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rechtigt, muss die ULB die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die ULB die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist gemäß § 69 Abs. 2 LG NW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der ULB.

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

2.1-1 NATURSCHUTZGEBIET "BUSCHBERGSEE"

Ba, Bb Flächengröße: 27,08 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Sandtrockenrasen,
 - magere Ruderalfluren,
 - Röhricht,

Anzahl der Teilflächen: 1

Die mit einem hochwertigen Biotopkomplex ausgestattete Kies- und Sandgrube auf der Rheinterrasse liegt inmitten einer von Agrarflächen und Freizeitdruck geprägten Landschaft.

Am Südufer der Anlage befinden sich mehrere Kleingewässer, teilweise mit Röhricht- und Unterwasservegetation, welche auch lokal im übrigen Baggersee vorhanden ist. Die Steilböschungen ringsum sind nur im östlichen älteren Abgrabungsbereich teils mit lockerem Gebüsch bzw. jungen Gehölz-

Ziffer

Textliche Festsetzungen

- Unterwasservegetation,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:
 - Brut- und Zugvögel: Uferschwalbenkolonie (Riparia riparia), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos), Austernfischer (Haematopus ostralegus), Sturmmöve (Larus canus), Kiebitz (Vanellus vanellus), Sumpfohreule (Asio flammeus) (durchziehend),
 - Insekten: Wildbienen, Sandlaufkäfer,
 - Reptilien und Amphibien: Kreuzkröte (Bufo calamita).
- wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifischen Verbote:

- Verpachtung als Angelgewässer (die Fischerei ist nur auf naturschutzfachliche Anordnung der ULB erlaubt).
- Jagd auf Wasserwild.
- Senkung des Grundwasserstandes, durch äußere Wirkungen auf das Naturschutzgebiet (im Sinne eines Verschlechterungsverbotes der ökologischen Bedingungen für an Gewässer gebundene Tiere und Pflanzen).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

pflanzungen, Glatthaferwiesen, teils mit Ruderalfluren oder Ackerwildkrautbeständen bewachsen.

Auf den flacheren Sandböschungen am Nordrand des westlichen jungen Abgrabungsbereichs hat sich Sandpioniervegetation ausgebildet. Des Weiteren sind hier vegetationsarme, z. T. verbuschte bis 10 m hohe Kieswände und Steilböschungen vorhanden.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Zum Schutz von störungsanfälligen Brutvögeln, winterrastenden Vögeln, Vögeln während der Mauserzeit, Wildbienenbruten, Fischbeständen.

Erweiterung des allgemeinen Verbotes Nr. 23.

 Planquadrat
 Textliche Festsetzungen
 Erläuterungsbericht

 Ziffer
 (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Erhaltung von Steilwänden.
- Erhaltung der Umzäunung.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-2 NATURSCHUTZGEBIET "KLEINER LAACHER SEE"

Bb Flächengröße: 6,09 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere:
 - · Sandmagerstandorte,
 - · Rohböden,
 - Abgrabungsgewässer mit Steilufer und Unterwasservegetation,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brut- und Zugvögel: Uferschwalbe (Riparia riparia), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola), Flussuferläufer (Actitis hypoleucos),
 - Insekten: Wildbienen,
- wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop in der intensiv genutzten Agrar- bzw. Erholungslandschaft.

Anzahl der Teilflächen: 1

Das Auskiesungsgewässer "Kleiner Laacher See" hat lokal eine sehr hohe Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe mit stark gefährdeten Vegetationskomplexen auf kiesig-sandigen Standorten.

Bemerkenswert ist das Vorkommen seltener und allgemein gefährdeter Biotoptypen und die für das kleine Gebiet hohe Zahl an gefährdeten Tierund Pflanzenarten. Der "Kleine Laacher See" fungiert als Trittsteinbiotop in einer größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzten, biologisch verarmten Umgebung. Das Biotop besitzt eine besondere Bedeutung als Nahrungs-, Rückzugs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für Brut- und Zugvögel.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

- Erhaltung von Steilwänden.
- Erhalt sandiger, offener, strukturreicher Bodenbereiche.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die Untere Landschaftsbehörde in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-3 NATURSCHUTZGEBIET "KRAPUHLSEE"

Bb Flächengröße: 8,19 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern als Biotopverbundsysteme und Trittsteinbiotope, insbesondere für seltene Krebs-, Amphibien- und Reptilienarten,
- wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer intensiv genutzten Landschaft,
- zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ih-

Anzahl der Teilflächen: 1

Kiesgrube mit hochwertigem Biotopkomplex in der Niederterrasse östlich von Neujudenhof.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote, und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- Fischerei (zum Schutz von Krebsen).

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-4 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERMÜNDUNG"

Cc, Dc, Dd

Flächengröße: 37,28 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung der alten Wuppermündung aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen der Bedeutung des Gebietes für den durchgängigen Schutz von Fließgewässern und ihrer Auen als Biotopverbundsysteme, insbesondere für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:

Anzahl der Teilflächen: 1

Das Naturschutzgebiet befindet sich im Bereich des Überschwemmungsgebietes des Rheins und der hier einmündenden Wupper mit angrenzendem Auenwald und ausgedehnten Kiesbänken. Im Südosten wird der Bereich der alten Wuppermündung in das Naturschutzgebiet integriert.

Das Grünland des Vorlandes wird zum großen Teil gemäht und ist durch zeitweise wassergefüllte Flutmulden, einzelne Baumgruppen mit Silberweide und Fahlweide, Gebüschresten mit Korbweide und Holunder sowie Baumreihen (meist Pappeln) und Hecken gegliedert. Im südlichen Bereich sind größere Brachflächen vorhanden.

Ziffer

Textliche Festsetzungen

rexulcite resiseizi

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
- Bachneunauge (Lampetra planeri),
- Atlantischer Lachs (Salmo salar),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - alte Wuppermündung: Röhrichte, Feuchtwiesen, Stillgewässer, Hochstaudenfluren,
 - Auenwälder,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brut- und Zugvögel: Baumfalke (Falco subbuteo), Waldkauz (Strix aluco), Pirol (Oriolus oriolus),
 - Fledermäuse.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote, und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

 Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

- Der naturverträgliche Betrieb einer gastronomischen Einrichtung "Alte Schiffsbrücke" in Abstimmung mit der ULB:
 - Außerhalb geschlossener Räume dürfen zur Beleuchtung im gesetzlich vorgeschriebenem Umfang nur Insekten schonende Lampen verwendet werden.
 - Außerhalb geschlossener Räume dürfen

Im Bereich der ehemaligen Wuppermündung sind 2 Altwasserarme am Rand eines größeren Pappelforstes erhalten geblieben (natürliches Relief weitgehend erhalten). Der nordöstliche Abschnitt ist mit Schlammpioniergesellschaften, Hochstaudenfluren und Röhrichtresten bewachsen und wird von älteren Baumweiden und Erlen gesäumt. Der mit dem Rhein in Verbindung stehende westliche Abschnitt weist weniger Ufervegetation auf.

Wegen seiner Bedeutung für wandernde Fischarten wie Neunaugen und atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fischschonbezirk ausgewiesen worden (Darstellung als nachrichtliche Übernahme in der Festsetzungskarte). (www.leverkusen.de)

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

keine Lautsprecher betrieben werden.

- Im Uferbereich darf maximal eine Fläche von 200 qm für den notwendigen Fahrzeugverkehr und die gelegentliche Nutzung für Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.
- Die Andienung mit Kraftfahrzeugen ist auf das notwendige Maß zu beschränken, so dass 3 Anfahrten pro Tag nicht überschritten werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-5 NATURSCHUTZGEBIET "UNTERE WUPPER"

Cd, Cc, Dc Flächengröße: 79,41 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri),
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Eisvogel (Alcedo atthis),

Anzahl der Teilflächen: 1

Komplexes Gebiet mit verschiedenen Gehölzen, Ackerflächen, und Grünlandbereichen in der Wupperaue.

Der z. T. als FFH-Gebiet ausgewiesene Flusslauf der Wupper ist im Abschnitt beginnend auf der Höhe der Reuschenberger Mühle bis zur A59 (südlich von Rheindorf) Teil dieses Naturschutzgebietes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna.
- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- wegen der Bedeutung im Rahmen des Biotopverbundes vom Rhein in das Gewässersystem der Wupper.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote, und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

- Verbesserung der Durchgängigkeit und Wassergüte.
- Durchführung einer ausschließlich einzelstammweisen Entnahme der Laubholzbestände.
- Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

- Pflegearbeiten zum Erhalt des Denkmals "Reuschenberger Mühle" im Einvernehmen mit der ULB, z. B.
 - die regelmäßige Ausbaggerung des Obergrabens,
 - Arbeiten an der Wehranlage.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des)

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

anderen zu beteiligenden Behörden.

Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-6 NATURSCHUTZGEBIET "FLUSSLAUF WUPPER (GEWÄSSER MIT UFERSTREIFEN)"

Rahmen des MAKO festgesetzt.

Af, Bf, Be

Flächengröße: 14,53 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri).
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Eisvogel (Alcedo atthis),
 - an Gewässer angepasste Wirbellosenfauna
- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches. lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher

Anzahl der Teilflächen: 1 (Flusslauf und Uferböschung)

Das Naturschutzgebiet umfasst die hier weitgehend als FFH- Gebiet ausgewiesene Wupper und ihre Uferböschung beginnend im Bereich des NSG Wupperhang in Bergisch Neukirchen bis hin zur Autobahnbrücke der A3 in Opladen. Hier schließt sich das Naturschutzgebiet Pescher Busch an, welches auch den unteren Flusslauf der Wupper integriert.

Die Wupper wird in den beiden oberen Abschnitten von Hangwäldern, im weiteren Verlauf von einem, dichten, teilweise auch lückigen Ufergehölzbestand begleitet.

Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Wupper noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gewässerränder,

- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- zum durchgängigen Erhalt von Fließgewässern als Biotopverbundsysteme.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- Besatz der Fließgewässer mit gebietsfremden Fischen und deren Fütterung im Gewässer bzw. Anlocken von Fischen.
- Verankerung, Installierung öder Änderung von Fischzuchtanlagen.
- Durchführung von Hundearbeiten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgehen (z. B. Ausbildung und Prüfung).
- Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Anlocken, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

- Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken und Steinfixierungen.
- Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Unberührt von den allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten und Geboten bleiben:

- geschützte Baudenkmäler oder Bodendenkmä-

Das Gebot 1. steht hier im Widerspruch zum Erhaltungsgebot des § 1 Abs. 1 und 3 DSchG. Die Durchgängigkeit für Fließgewässerorganismen ist hier zu prüfen, ggf. sind andere Maßnahmen zur Erreichung der Durchgängigkeit zu ergreifen.

Ein Rückbau von Bau- oder Bodendenkmälern wird nicht angestrebt (ge

 Planquadrat
 Textliche Festsetzungen
 Erläuterungsbericht

 Ziffer
 (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

ler (wie Obergraben der Reuschenberger Mühle),

bietsspezifisches Gebot).

 das Befahren der Wupper von der Stadtgrenze Leichlingen bis zum gekennzeichneten Ausstieg vor der Überquerung der B8 (Rehbockanlage) unter folgenden Voraussetzungen: Informationen zum Kanu fahren auf der Wupper sind beim Wupperverband erhältlich.

 Der Wasserstand der Wupper muss mindestens 60 cm betragen. Entscheidend ist der Pegel Opladen vor Antritt der Fahrt oder der Tagesmittelwert des Vortages (17:00 Uhr) - ermittelt durch den Wupperverband (siehe u. g. Hinweise). (http://fluggs.wupperverband.de)

- Es darf nur mit Booten gefahren werden, die so gekennzeichnet sind, dass sie vom Ufer aus zu identifizieren und individualisieren sind.
- Die Boote dürfen nur für max. 4 Personen zugelassen und mit max. 4 Personen besetzt sein.
- In den Monaten Mai bis August darf zum Schutz des Eisvogels eine Bootsgruppe, die gleichzeitig fährt, nicht mehr als 15 Boote oder 40 Personen umfassen. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Bootsgruppen müssen mindestens 15, besser 30 Minuten betragen.
- Das Befahren ist nur zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr erlaubt.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-7 NATURSCHUTZGEBIET "PESCHER BUSCH"

Bd, Be, Cd, Flächengröße: 102,01 ha Ce Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbe-

Dieses Gebiet wird von einer mosaikartigen Landschaft aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen, der Wupper

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

sondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Wupper als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten, Unterwasservegetation und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,
 - alte Laubwälder,
 - mosaikartige, "alte Kulturlandschaft" aus Waldinseln, Grünland, Ackerflächen und Aue,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brut- und Zugvögel: Bekassine (Gallinago gallinago), Waldwasserläufer (Tringa ochropus), Feldsperling (Passer montanus), Kleinspecht (Dryobates minor), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Habicht (Accipiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo), Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Waldohreule (Asio otus), Schleiereule (Tyto alba), Hohltaube (Columba oenas),
 - Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus),
- zur Wiederherstellung von Lebensräumen für Wat- und Wasservögel,

und ihrer Aue geprägt. Die Wälder zeichnen sich teilweise durch Altholzbestände mit Eichen, selten Buchen aus. Auch Nadelmischwälder sind darin enthalten, diese werden z. B. gerne von Habichten als Brutgebiete angenommen. Neben zahlreichen Höhlenbrütern wie Spechten, Hohltauben und Meisen bieten die Waldbiotope auch Eulenarten und Greifen wertvolle Lebensräume. Auch für Fledermäuse sind hier gute Jagdhabitate und Balzquartiere von hoher Bedeutung. Im Gebiet Pescher Busch wurde eine bemerkenswert artenreiche Fledermaus-Fauna nachgewiesen.

Das Gebiet stellt ein Relikt alter Kulturlandschaft im Raum Leverkusen dar. Als Landschaftsform und Relikt sind auch die Auenböschungen der Wupper bemerkenswert, nebst einigen abgeschnittenen Altarmen mit Erlenbruchwald.

Eine wassergefüllte, durchströmte "Flutrinne" der Wupper verläuft durch das als Wiese, Weide oder Acker genutztes Grünland. Dieser Biotopkomplex ist von hoher Bedeutung für laichende Amphibien und als Rastplatz für Zugvögel.

Mehrere Teiche und Tümpel im Gebiet sind zusätzlich als Laichgewässer für Amphibien von Bedeutung. Teilweise handelt es sich bei den Gewässern um Relikte abgetrennter Altarme der Wupper, teils um Abgrabungen, teils um angelegte Tümpel.

Planquadrat Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- wegen seiner Bedeutung als kulturhistorisches Relikt der alten Kulturlandschaft im Raum Leverkusen (z. B. Ackerterrassen oder Flutrinnen),
- wegen seiner Funktion als Biotopverbundfläche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-8 NATURSCHUTZGEBIET "WALDFRIEDHOF REUSCHENBERG"

Ce Flächengröße: 34,74 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - · Friedhofspark mit Altbaumbestand,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften:
 - Brutvögel: Mittelspecht (Dendrocopos medius), Habicht (Accipiter gentilis), Mäusebussard (Buteo buteo), Schleiereule (Tyto alba), Hohltaube (Columba oenas),
 - Fledermäuse.

Anzahl der Teilflächen: 1

Friedhof in der Wupperaue mit Altbaumbestand.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

 Die Nutzung des Friedhofs in der bisherigen Art und Weise unter grundsätzlicher Erhaltung des Baumbestandes.

Ausgenommen von dieser Unberührtheit sind die Erweiterungsflächen, soweit diese nicht für Friedhofszwecke gebraucht werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Für Erweiterungsflächen, soweit diese nicht für Friedhofszwecke in der Art der bisherigen Friedhofsnutzung genutzt werden sollen, gilt ein Verschlechterungsverbot.

Demnach steht eine Nutzungsintensivierung, welche nicht der bisherigen Nutzung des Friedhofs entspricht, dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes entgegen.

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-9 NATURSCHUTZGEBIET "SOUTHERBERG"

Ae, Af Flächengröße: 14,98 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1. und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Schutz eines für den Landschaftsraum Leverkusen bemerkenswert strukturreichen Gebietes mit bedeutender Biotopverbundfunktion.
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebens-

Anzahl der Teilflächen: 1

Dreiecksfläche zwischen der A 3 und der Bahnlinie Opladen-Hilden im Norden des Stadtgebietes.

Das dreieckige Gelände mit feuchten bis nassen Bodenverhältnissen wird von der Autobahn im Westen und einer Gleisanlage im Nordosten begrenzt. Das Feuchtgebiet im nördlichen Bereich liegt in einer Tal-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

räumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, insbesondere:

- feuchte Laubwälder,
- staunasse (Mäh-) Wiesen,
- Gebüsche (Grauweidengebüsch),
- artenreiche Hochstaudenfluren und Schilfröhrichte,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Brutvögel: Steinkauz (Athene noctua), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Turmfalke (Falco tinnunculus), Mäusebussard (Buteo buteo), Feldschwirl (Locustella naevia), Schwarzkehlchen (Saxicola rubicola),
 - Insektenfauna.
 - Amphibien / Reptilien.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

- Sukzessive Vernässung der Kernbereiche.

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

anderen zu beteiligenden Behörden.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt.

mulde. Frischer Eichen-Mischwald am Hang sowie ein Erlenbruchwaldrest und Grauweidengebüsch im Zentrum wechseln hier mit feuchten bis nassen, teilweise brachliegenden Mähwiesen und Schilfröhrichten in den Drainagegräben vor allem entlang der Bahntrasse ab. Die mittelalten Birken-Eichen-Hainbuchen-Mischwaldreste mit einzelnen Altbäumen umschließen den schmalen Erlenbruchwald in einer nassen Senke. Einige kolkartige Vertiefungen sind bei regenreicher Witterung mit Wasser gefüllt. Eine im Süden anschließende Grünlandfläche auf einem nach Norden exponierten Hang gehört zum Gebiet. Sie wurde randlich mit Hainbuche, Bergahorn und anderen standortheimischen Arten aufgeforstet.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-10 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERSCHLEIFE"

Af, Bf Flächengröße: 8,55 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Förderung der naturnahen Waldgesellschaften (insbesondere des Eichen-Hainbuchen- / Buchenwaldes) und artenreichen Hochstaudenfluren.
- zur Entwicklung und Förderung von extensiv bewirtschafteten Auengrünländern als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Biotopverbundfläche entlang der Wupper.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

 Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Anzahl der Teilflächen: 1

Eichen-Hainbuchenwald und Auengrünländer in der Wupperschleife östlich der Bahnlinie Opladen-Solingen.

Die nördlich an der Stadtgrenze verlaufende Wupper wird entsprechend ihres Schutzzwecks in das Naturschutzgebiet Wupper integriert und ist nicht Teil dieses Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet grenzt südlich an den Naturpark Bergisches Land (NTP-002).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-11 NATURSCHUTZGEBIET "WUPPERHANG"

Ag, Bg, Bf Flächengröße: 32,22 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen, insbesondere:
 - naturnahe Waldgesellschaften,
 - Hochstaudenfluren,
 - Kleinseggensümpfe,
 - · Feuchtwiesen,
 - Kalkquelle nordwestlich der Straße "Am Hofacker".
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Biotopverbundfläche entlang der Wupper,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Feuersalamander (Salamandra salamandra).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

- Einzelstammweise Entnahme der Laubholzbestände im Bereich der Wupperhänge bei Imbach
- Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die

Anzahl der Teilflächen: 1

Der steile, nordwestlich exponierte Wupperhang, der Henkensiepen und die Hänge des bei Bergisch- Neukirchen in die Wupper mündenden Hüscheider Baches sind weitgehend mit Buchenwald bestockt. In den Auenbereichen sind naturnahe Feuchtbiotope (z. B. Seggensümpfe oder Erlenauenwälder) zu finden.

Die nördlich an der Stadtgrenze verlaufende Wupper wird entsprechend ihres Schutzzwecks in das NSG Wupper integriert und ist nicht Teil dieses Naturschutzgebietes.

Das Naturschutzgebiet grenzt südlich an den Naturpark Bergisches Land (NTP-002).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt

Ziffer

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-12 NATURSCHUTZGEBIET "ATZLENBACH"

Bh Flächengröße: 12,16 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung typischer Elemente der bäuerlichen Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Streuobstwiesengürtels um die Ortschaft Atzlenbach auf Grund seiner besonderen Schönheit und Vollständigkeit,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
 - Streuobstweiden, -wiesen
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Steinkauz (Athene noctua),
 - Schleiereule (Tyto alba),
 - Fledermäuse,
 - Insekten.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächen-

Anzahl der Teilflächen: 2

Das Naturschutzgebiet besteht aus drei unterschiedlich große Obstweiden-Komplexen am Ortsrand von Atzlenbach.

Im Osten liegt ein zusammenhängender, etwa 7 ha großer Bestand aus Obstbäumen unterschiedlichen Alters. Das Grünland wird hier als Fettweide genutzt. In einem alten Obstbaum wurde eine Brutröhre für den Steinkauz aufgehängt. Am Osthang des Ölbachtales sowie unmittelbar südlich der Ortschaft liegen zwei weitere von Obstbäumen bestandene Fettweiden. Die Bäume sind tlw. unterschiedlichen Alters (Nachpflanzungen), einzelne sind abgestorben.

Östlich von Atzlenbach führt ein Obstlehrpfad entlang des Naturschutzgebietes.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

scharf festgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-13 NATURSCHUTZGEBIET "ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL"

Ah, Bh, Bg

Flächengröße: 67,23 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung eines in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Bachtales als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum, das eine Verbindung zwischen den Naturräumen "Bergisches Land" und "Rheinebene" bildet,
- zur Erhaltung und Entwicklung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen, für den Naturraum charakteristischen Biotoptypen:
 - naturnahe Bachtäler,
 - naturnahe, alte Hainsimsen- und Perlgras-Buchenwälder,
 - Erlensumpfwald bzw. Erlenbruchwald,
 - alte Obstwiesen,
 - Feuchtwiesen, (Quell-) Sumpfwiesen, artenreiche Hochstaudenfluren, Schilfröhrichte,
 - Großseggenrieder und Sumpfdotterblumenwiesen,
 - blütenreiche Extensivweiden,
 - artenreiche Brachen,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ih-

Anzahl der Teilflächen: 3

Das Gebiet besteht aus Talabschnitten des Ölbaches und des Wiembaches sowie aus Talabschnitten am Zusammenfluss der beiden Bäche.

Das Ölbachtal zeichnet sich durch alten Hangbuchenwald und eine naturnahe Aue mit mäandrierendem Bachlauf und begleitenden Erlenauengehölzen aus. Die Grünlandflächen im Gebiet ("Lemsch- und Stöckenwiesen") liegen am Nordhang des Bachtales und bilden einen strukturreichen, in seiner Ausdehnung im Stadtgebiet einzigartigen Biotopkomplex Obstwiesen und blütenreichen Weiden Heckenzügen, sowie Sumpf-, Feuchtwiesen, einem Großseggenried und mehreren naturnahen Teichen und Tümpeln. In diesem Bereich kommen mehrere gefährdete Pflanzen- und Tierartenarten vor.

Am Zusammenfluss der beiden Bäche befindet sich das ehemalige Fabrikgelände Pintsch-Öl, das sich nach Aufgabe der Nutzung und Austausch des kontaminierten Bodens zu einem naturnahen, wertvollen Biotopkomplex entwickelt hat. Auf dem Gelände ist ein "naturnaher großer Tümpel" entstanden, der besonders für Wasservögel große Bedeutung hat. Mehrere gefährdete und seltene Vogelarten brüten in dem Gebiet, nutzen es zur Nahrungssuche oder als Durchzügler. Darüber hinaus besitzt der Bereich mit

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:

- Wasseramsel (Cinclus cinclus),
- Sperber (Accipiter nisus),
- Hohltaube (Columba oenas),
- Fledermäuse
- zur Erhaltung von besonderen Bachtalabschnitten wegen ihrer Schönheit und hohen ökologischen Diversität,
- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachtälern als Biotopverbundachsen,
- zum Schutz von randlichen Gehölz- und Brachflächen als Pufferzonen und Nahrungsgebiete für Brutvögel und Fledermäuse,
- zur weiteren Entwicklung eines ehemaligen Fabrikstandortes am Zusammenfluss der beiden Bäche mit naturnahem Gewässer und einer Ruderalfläche zu einem ökologisch hochwertigen Auenbereich.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. einem ehemaligen "Kleinbunker" als Unterschlupf Bedeutung als Fledermauslebensraum. Das Gebiet besitzt zusammen mit der angrenzenden, jungen Ruderalfläche ein hohes Entwicklungspotenzial und eine hohe Bedeutung als Verbindung zwischen den naturnahen Talabschnitten des Öl- und Wiembaches.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-14a NATURSCHUTZGEBIET "NÖRDLICHER BÜRGERBUSCH"

Cg Flächengröße: 65,90 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung des großen, innerstädtischen Waldbereichs als Stadtklimaausgleichsfläche,
- zur Erhaltung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen Biotoptypen:
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder,
 - Quellbereiche,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - naturnahe, stehende Binnengewässer.
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Amphibien: Springfrosch (*Rana dalmatina*),
 - Brutvögel: Waldkauz (Strix aluco), Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Mittelspecht (Picoides medius),
 - Fledermäuse: Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii),
 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctula),
 - Kleine rote Waldameise (Formica polyctena).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Ent-

Anzahl der Teilflächen: 1

Das Gebiet "Nördlicher Bürgerbusch" ist als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen von hoher Bedeutung für den Artenschutz und Biotopverbund. Als Biotope sind die naturnahen Bäche, der Erlen-Bachauenwald und die alten Eichenmischwälder von hervorragender Bedeutung.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

wicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

 Umwandlung von Bruch- und Auwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen Gebote**:

 Umwandlung der Fichtenwaldanteile in standortspezifische Laubwälder unter Berücksichtigung notwendiger Bestände für die kleine rote Waldameise.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben:

Wieder- und Aufforstungen mit standortgerechtem Nadelholz bis zu 20 % der Fläche, maximal 0,3 ha zusammenhängend.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-14b NATURSCHUTZGEBIET "SÜDLICHER BÜRGERBUSCH"

Cg, Ch, Dg, Dh Flächengröße: 88,79 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung des großen, innerstädtischen

Der Bürgerbuschbach verläuft im westlichen Teil stark mäandrierend, er wird von Erlen-Auenwäldern begleitet, daran schließen sich häufig alte oder mittelalte Eichenwälder oder Buchenmischbestände an. Auch Übergänge zu jungen Erlenbruchwäldern oder – Quellwäldern sind zu finden.

Der östliche Abschnitt des Baches ver-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Waldbereichs als Stadtklimaausgleichsfläche,

- zur Erhaltung und Förderung des natürlich mäandrierenden Bürgerbuschbaches mit naturnahen, bachbegleitenden Waldgesellschaften, kleinem Sumpfgebiet sowie mit einem artenreichen, sich selbst überlassenen Teich,
- zur Erhaltung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen Biotoptypen:
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder,
 - Quellbereiche,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - naturnahe, stehende Binnengewässer,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften:
 - Brutvögel: Insbesondere Waldkauz (Strix aluco), Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Eisvogel (Alcedo atthis).
 - Fledermäuse: Insbesondere Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Wasserfledermaus (Myotis daubentoni) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Großes Mausohr (Myotis myotis).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden **gebietsspezifischen** Gebote:

- Eine ausschließlich truppweise Entnahme der Laubholzbestände.
- Belassung von stehendem und liegendem Totholz im Bachbett.

läuft zum großen Teil durch mehr oder weniger naturnah gestaltete Fischteiche. Daran schließen sich Forste, insbesondere Fichtenbestände in Richtung der Autobahn an.

Als typische Arten an naturnahen Bächen kommen der Eisvogel und die Gebirgsstelze vor. Da nahezu alle wertgebenden Vogelarten in den Wäldern am Ortsrand von Schlebusch nachgewiesen wurden, ist eine Ausweitung der Planung des Naturschutzgebietes bis zum Ortsrand Schlebusch für die Erhaltung dieser Arten unverzichtbar.

Mehrere Fischteiche, teilweise naturnah ausgebildet, bieten Laichgewässer für Amphibien.

Die Bürgerbuschbach-Aue ist für Fledermäuse aufgrund der Kombination von abwechslungsreichen Waldgebieten mit Teichen, Gewässern und nahegelegenen Siedlungsgebieten attraktiv.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-15 NATURSCHUTZGEBIET "LEIMBACHTAL"

Di, Dj, Cj, Ck Flächengröße: 82,86 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Tales mit naturnahen Bächen, Auwaldresten, naturnahen Hangwäldern, strukturreichen Stillgewässern und Nass- und Feuchtgrünland,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Leimbachtals als Biotopverbundachse,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Auwälder,
 - naturnahe Fließgewässer,
 - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
 - Sümpfe,
 - · Quellbereiche,
 - naturnahe, stehende Binnengewässer,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere:
 - Reptilien: Ringelnatter (Natrix natrix),
 - Brutvögel: Mäusebussard (Buteo buteo),

Das in Vegetation und Biotopstrukturen sehr abwechslungsreiche Tal beinhaltet den weitgehend naturnah vermeist mäandrierenden laufenden. Leimbach, der häufig von Erlen-Gehölzsäumen begleitet wird, und die angrenzenden Hänge sowie einige Nebenbäche. An den Hängen stocken zum großen Teil bodensaure Buchenwälder mit Altholzbeständen und Stechpalmen in der Strauchschicht. In der Aue des Leimbaches und an dem einen oder anderen Nebenbach sind hin und wieder Bruchwälder und Erlenauenwälder zu finden. Weiterhin sind Grünlandflächen, teils Feuchtgrünland, Quellbereiche und mehrere extensiv genutzte Fischteiche enthalten.

Das Gebiet "Leimbach-Tal" ist als naturschutzwürdig einzustufen. Von hoher Bedeutung ist auch die Einbeziehung von Nebenbächen, naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland in das Schutzgebiet für zahlreiche der aufgeführten Arten.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Habicht (Accipiter gentilis), Sperber (Accipiter nisus), Kleinspecht (Dendrocopus minor), Hohltaube (Columba oenas), Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix), Waldohreule (Asio otus), Waldkauz (Strix aluco), Eisvogel (Alcedo atthis),

- Fledermäuse: Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii),
 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus),
 Wasserfledermaus (Myotis daubentoni),
 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula),
 Fransenfledermaus (Myotis nattereri),
- zur Erhaltung der naturnahen Bachtalabschnitten wegen ihrer besonderen Schönheit.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

 Die sukzessive Umwandlung in standortgerechtes Laubholz.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt.

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 fest-gesetzt.

2.1-16 NATURSCHUTZGEBIET "SCHERFENBRAND"

Dh, Eh, Ei Flächengröße: 50,70 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbe-

Das Gebiet enthält mit dem Leimbacherbruch einen sehr gut ausgebildeten Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbir-

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

sondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Erlen-Birken-Bruchwald mit Moorbirken,
 - alte Buchenwälder,
 - alte Kiefern-Eichen-Mischwälder,
 - Auenwälder,
 - Seggenröhrichte,
 - naturnahe, stehende Binnengewässer,
 - Quellbereiche,
 - Restbestände Niedermoor,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:
 - Brutvögel: Baumhöhlenbrüter bzw. Arten, welche auf Alt- und Totholz angewiesen sind (z. B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kleinspecht (*Dendrocopus minor*), Waldkauz (*Strix aluco*), Mäusebussard (*Buteo buteo*),
 - Fledermäuse: Arten, für welche alte Baumbestände von hoher Bedeutung sind; als Quartiere z. B. für den Großen Abendsegler (Nyctalus noctula), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii) und Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii),
 - Amphibien als Laich- und Überwinterungshabitat,
- zur Erhaltung geomorphologisch bedeutender Strukturen, d. h. des bewaldeten Dünenzuges nördlich der Bensberger Straße,
- zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Wald- und Feuchtlebensräumen an der Talaue begrenzenden Hangkante zur Ergänzung des Biotopverbundnetzes in der Dhünnaue.

ken (Betula pubescens), Steifer Segge (Carex elata) und Langähriger Segge (Carex elongata).

Im Zentrum des Gebietes liegt ein Waldfriedhof mit alten Eichen, und an den Hängen der Wupper-Aue Buchenwälder verschiedener Altersstufen. Altholzbestände im Nordwesten erreichen bis zu einem Meter Stammdurchmesser. Der Friedhof ist nicht Teil dieses Naturschutzgebietes, sondern wird separat unter 2.1-17 als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Südlich des Friedhofs schließt ein Mischbestand aus alten Kiefern und Eichen an, nach Osten setzen sich alte Kiefernforste fort. Ganz im Osten ist ein Eichenmischwald mit mittleren Baumstärken zu finden. Im Gebiet gibt es zudem Fichtenforste.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

 Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

 Einstellung der Bewirtschaftung im Bruch- bzw. Auenwald (Leimbacherbruch) und Entwicklung zu einer Naturwaldzelle.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

Wieder- und Aufforstungen mit standortgerechtem Nadelholz bis zu 20 % der Fläche, maximal 0,3 ha zusammenhängend.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-17 NATURSCHUTZGEBIET "WALDFRIEDHOF SCHERFENBRAND"

Eh, Ei Flächengröße: 8,74 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, insbesondere:

 zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: Anzahl der Teilflächen: 1

Waldfriedhof mit alten Eichen und artenreichem Brutvogel- und Fledermausvorkommen.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

systeme.htm).

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Verbraucherschutz abgerufen werden.

(http://www.lanuv.nrw.de/service/info-

Ziffer

 Altbäume als Fledermausquartier bzw. mit Bruthöhlenangebot,

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:
 - Brutvögel: Mittelspecht (Picoides medius), Waldkauz (Strix aluco), Hohltaube (Columba oenas),
 - Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus), Wasserfledermaus (Myotis daubentoni), Fransenfledermaus (Myotis nattereri), Großer Abendsegler (Nyctalus noctula), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii, Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus), Braunes Langohr (Plecotus auritus).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

- Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:
- Entnahme von Altbäumen (Brusthöhendurchmesser > 80 cm), mit Ausnahme der Entnahme in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

 Die Nutzung des Friedhofs in der bisherigen Art und Weise unter grundsätzlicher Erhaltung des Baumbestandes.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen. Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.1-18a NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN LÄNDLICHER RAUM"

Dh, Eh, Di, Ei. Ei Flächengröße: 48,30 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
 - Hainsimsen-Buchenwald,
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. Bsp.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri),
 - Lachs (Salmo salar),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- wegen der hohen Bedeutung der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundsystem,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz

Anzahl der Teilflächen: 1

Dhünn-Abschnitt ab Freudenthaler Sensenhammer bis Hummelsheim.

Hier weist die Dhünn einen gewundenen Verlauf auf und wird von einem meist dichten Ufergehölzsaum begleitet. Bei Hummelsheim sind kleinflächig ein Erlen-Auenwald und ein Hainsimsen-Buchenwald erhalten. Ein weiterer Buchenwaldrest bei Freudental hat sich aus einer ehemaligen Parkanlage entwickelt. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:

- Wirbellosenfauna,
- Eisvogel (Alcedo atthis),
- Wasseramsel (Cinclus cinclus).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen und deren Fütterung und Anlockung.
- Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.
- Umwandlung von Erlen-Eschenwäldern, Auwäldern jeglicher Art, sowie Hainsimsen-Buchenwäldern durch aktives Handeln in eine andere Waldgesellschaft.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

- Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken und Steinfixierungen
- Im Einvernehmen mit den Eigentümern und in Begleitung mit der ULB wird eine weitgehende Extensivierung der Auennutzung angestrebt.
- Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

vgl. "Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)" vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-18b NATURSCHUTZGEBIET "DHÜNN STÄDTISCHER RAUM"

Cd, Dd, Ce, De, Df, Dg, Dh Flächengröße: 30,53 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Bedeutung des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Wiederherstellung, Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:
 - Groppe (Cottus gobio),
 - Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
 - Bachneunauge (Lampetra planeri),
 - Lachs (Salmo salar),
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, an Gewässer und ihre Auen angepassten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für:

Dhünnabschnitt ab Kläranlage / Bürrig bis Freudenthaler Sensenhammer.

Die Dhünn wird zunächst von Ufergehölzen begleitet, während sie westlich der Autobahn weitgehend begradigt von Promenaden begleitet im Siedlungsbereich verläuft. Hier ist lediglich ein lückiger Ufergehölzsaum vorhanden. Im Bereich der Kläranlage Bürrig wurden 2003 umfangreiche Renaturierungsarbeiten durchgeführt. Trotz der weitgehenden Uferbefestigung weist die Dhünn vor allem in den oberen Abschnitten östlich der Autobahn noch viele naturnahe Habitatstrukturen auf und bietet sowohl bedrohten Fischarten als auch Vögeln wertvolle Lebensräume. Sie stellt darüber hinaus ein wichtiges Element im Biotopverbund dar.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Wirbellosenfauna,
- Eisvogel (Alcedo atthis),
- Wasseramsel (Cinclus cinclus),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,
- zum Erhalt und der Entwicklung der Dhünn als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche, geleitete Naturerholung im besiedelten Raum,
- zum Erhalt und der Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zur Verbesserung des Stadtklimas.
- wegen der hohen Bedeutung der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundsystem,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff und Schadstoffeinträgen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- Fütterung und Anlockung von Fischen sowie Besatz der Fließgewässer mit Fischen, die nicht der Leitlinie entsprechen.
- Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand von Fischen gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde.

Die Freizeit- und Erholungsnutzung soll im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Hierzu zählt auch die Sicherung und betriebstechnische Überwachung und Ausbesserung der bestehenden Anlagen und Wegenetze.

Vgl. "Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)" vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen **Gebote**:

- Anzustreben ist die vollständige Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Gewässers durch Rückbau von störenden Wasserbauwerken.
- Bei der Entwicklung der Gewässerränder sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-19a NATURSCHUTZGEBIET "NÖRDLICHER WILLY-BRAND-RING (SONNECKSEE)"

Ef, Eg Flächengröße: 12,76 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern als Biotopverbundsysteme und Trittsteinbiotope, insbesondere für seltene Amphibien- und Reptilienarten,
- zur Erhaltung und Pflege eines strukturreichen alten Abgrabungsgeländes mit mehreren Stillgewässern sowie temporären Kleinstgewässern mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
- zur Erhaltung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen Biotoptypen:
 - Magerstandorte auf sonnenexponierten Böschungen (artenreiche Ruderalfluren, Sandtrockenrasen),
 - naturnahe Stillgewässer und ihre Ufervegetation,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ih-

Anzahl der Teilflächen: 1

Ehemalige, bereits weitgehend natürlich eingewachsene Sand- und Kiesgrube mit zentralen Abgrabungsgewässern, Birkenbuschwald und Salweidengebüsch.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

rem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften:

- Erdkröte (Bufo bufo),
- Zauneidechse (Lacerta agilis),
- Brut- und Zugvögel, u. a. Zwergtaucher (Tachybaptus ruficollis).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Verbote:**

- Fischerei.
- Ausübung der Jagd auf Wasserwild.

Zum Schutz der Fische und zur Vermeidung von Störungen der Brutvögel.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt. Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen.

Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

2.1-19b NATURSCHUTZGEBIET "SÜDLICHER WILLY-BRANDT-RING"

Ef, Eg Flächengröße: 2,40 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - ehem. Sand- und Kiesgrube mit Resten von Tümpeln und offenen, sonnenexpo-

Anzahl der Teilflächen: 1

Ehem. Kiesgrube südlich des Willy-Brand-Rings.

Die Grube umfasst zwei durch einen Damm getrennte Kiesweiher mit lokalen Weidengebüschen mit älteren Baumweiden an den Ufern und in Flachwasserbereichen. Unterwasserund Röhrichtvegetation ist lokal spärlich ausgebildet, Flutrasenarten sind an den Ufern lokal dominant. Wenige

Ziffer

Textliche Festsetzungen

nierten Stellen,

- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften:
 - Kreuzkröte (Bufo calamita),
- wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe als Trittsteinbiotope im Siedlungsraum.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 31, die allgemeinen Gebote und die Forstlichen Festsetzungen, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen MAKO flächenscharf festgesetzt werden.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Verbote:

- Fischerei.
- Ausübung der Jagd auf Wasserwild.

Zur Aufrechterhaltung des Schutzzweckes ist die Aufstellung eines (bzw. die Überarbeitung des) Maßnahmenkonzeptes (MAKO) erforderlich.

Flächenscharfe Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen und Forstliche Festsetzungen werden im Rahmen des MAKO festgesetzt.

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

noch gehölzfreie Partien (Trampelpfadsäume auf dem Damm und einige gm kleine Uferpartien an der nordwestlichen sowie der nordöstlichen Ecke des nördlichen Teiches) sind mit Uferhochstauden oder Ruderalvegetation bewachsen. Die Straßenböschung des Willy-Brandt-Rings ist mit z. T. gepflanzten Baumgruppen aus Silberweide, Pappel, Bergahorn etc. bestanden. Eine mehrere Meter hohe, vegetationsfreie Kiessteilwand auf Werksgelände im Süden liegt außerhalb des Naturschutzgebietes. Westlich grenzt ein Robinienforst an.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Die Erarbeitung des MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung des MAKO soll im Zeitraum von bis zu max. 10 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen. Das MAKO wird unter Ziffer 5.1.1 festgesetzt.

Planquadrat Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2.792 ha (35,40% der Stadtfläche)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Regelungen für Ausnahmen und Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten,
- zusätzliche gebietsspezifische Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten (Ziffern 2.2-1 – 2.2-14) angegeben sind.

Im rechtsgültigen LP sind 2.647 ha (33,56% der Stadtfläche) als LSG ausgewiesen. Demnach nimmt die LSG- Fläche bezogen auf die Stadtfläche um 1,84 % zu.

Aus den Entwicklungs- und Festsetzungskarten ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

- (1) Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

erforderlich ist.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

ALLGEMEINE VERBOTE

In den Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung von § 5 BNatSchG und nach Maßgabe folgender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheit) wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere ist verboten:

Bauliche Nutzung:

bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs.1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie gem. § 65 BauO NW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - sowie Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Ausgenommen hiervon sind Vorhaben gem. § 65 Abs. 1 Nr. 4 BauO NW.

Bauliche Anlagen sind insbesondere:

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Wohn- und Hausboote.
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- Nutzungsänderungen innerhalb von Gebäuden unter Berücksichtigung des Artenschutzrechts,
- Dachausbauten und die Errichtung von Dachgauben unter Berücksichtigung des Artenschutzrechts,
- Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau.
- ober- oder unterirdische Leitungen aller Art außerhalb von gewidmeten Straßen und Wegen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,

Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Vorhaben und der Bauleitplanung sind insbesondere die Zugriffsverbote für die europäisch geschützten Arten nach § 44 BNatSchG zu beachten.

Im Einzelfall sind geeignete Maßnahmen zum Schutz benachbarter Gehölze (z. B. Wurzel- oder Stammschutz) zu ergreifen.

Erholungs- und Freizeitnutzung, Betretung, Befahren:

 Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,

Das Verbot des Befahrens oder Abstellens gilt nicht für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten.

4. Landwirtschaftliche Flächen (Ackerbau, Wiesen- und Weidenutzung) mit Hunden zu betreten oder Hunde dort frei laufen zu lassen.

Dieses Verbot dient

- dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, d. h. dem Schutz von Mahdgut bzw. Feldfrüchten vor Verunreinigung durch Hundekot,
- dem Schutz des Niederwildes und Vögel.

Im weiteren Verfahren soll ein Konzept erstellt werden, das aufzeigt, wie den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen Rechnung getragen werden kann.

- 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen und Warenautomaten auf- oder abzustellen,
- Veranstaltungen außerhalb des Waldes jeder Art durchzuführen,

Innerhalb des Waldes sind Veranstaltungen durch § 2 Abs. 4 LFoG NW geregelt.

7.

- a) Einrichtungen für den Luftsport anzulegen,
- b) Motorsport zu betreiben,
- Modellsportgeräte außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben.

Forstliche Nutzung:

8.

- a) Wald umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen außerhalb des Waldes anzulegen,
- b) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen innerhalb des Waldes auf über 0,5 Ha Fläche anzulegen (Flächen, die durch weniger als 50 m Abstand voneinander getrennt sind, gelten als eine Fläche),

Die Beweidung von Wald- und Forstflächen oder Gehölzbeständen ist nur mit Ausnahmegenehmigung durch die ULB und Untere Forstbehörde zulässig.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Gewässer:

stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu
beseitigen, aufzustauen, umzugestalten, sowie
deren Ufer oder Sohlstruktur, deren Böschungen, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen (auch durch Beweidung oder Tritt
von Weidetieren),

Gemäß § 41 WHG i. V. m. § 97 Abs. 6 LWG NW haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

 den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

Tiere, Pflanzen, Biotope:

11. Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln,

Brachflächen sind nach § 24 Abs. 2 LG NW definiert.

Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren zu verändern, zu zerstören oder in andere Nutzungen zu überführen (auch durch übermäßige Beweidung oder Tritt von Weidetieren),

Nutzungsänderungen im Bereich der genannten Biotope sind mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

13. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Feld oder Ufergehölze, Obstbäume, wild wachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden, Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Traufbereich.

Die Beseitigung abgängiger Obstgehölze ist nach Zustimmung durch die ULB zulässig.

Form- und Pflegeschnitte sind gemäß § 64 LG NW zulässig.

Das Sammeln von Beeren, Pilzen und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zulässig. Auf § 39 Abs. 3 und 4 BNatSchG wird hingewiesen: Danach ist es verboten, Beeren, Pilze und wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten in mehr als nur geringer Menge für den eigenen Gebrauch zu sammeln.

 wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen.

15. Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

 Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,

Stoffliche Wirkungen:

17. feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Jauche, Gülle, Festmist, Komposte, Klärschlamm, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen,

Mechanische Wirkungen:

Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen,

Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler oder Terrassenkanten verstanden.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT

(UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

1. die ordnungsgemäße Landwirtschaft,

bestehen bleiben die Verbote:

- 9 (Gewässer und ihre Ufer),
- 10 (Grundwasser),
- 11 (Umbruch von Brachflächen),
- 12 (Beweidung von Feuchtbereichen),
- 8 (Weihnachtsbaumkulturen) sowie
- 13 (Gehölze).
- 2. ordnungsgemäße Forstwirtschaft,
- 3. ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG NW.

Darüber hinaus bleiben von allgemeinen Verboten unberührt:

5. im Rahmen des Landschaftsplans festgesetzte

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

bzw. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teiles von Natur und Landschaft,

- 6. Verkehrssicherungsmaßnahmen durch evtl. nötige Entfernung von Einzelbäumen,
- 7. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der ULB nachträglich anzuzeigen,
- die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen, sofern sie nicht mit der Errichtung von baulichen Anlagen verbunden ist.
- 10. mit der ULB abgestimmte Maßnahmen,
- z. B. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, Untersuchungen von Altlasten etc.
- 11. die Errichtung von Zäunen bis zu 2 m Höhe aus Draht, Stacheldraht oder Knotengittergeflecht und mit Holzpfählen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die ULB kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2-0 für Maßnahmen zulassen, wenn feststeht, dass sie im Einzelfall weder den Charakter des geschützten Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Von den Geboten und Verboten kann die ULB nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 Abs. 6

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

BNatSchG i. V. m. § 5 LG NW angeordnet werden. Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Stadtrat über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die ULB ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Stadtrat den Widerspruch für berechtigt, muss die ULB die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die ULB die Befreiung zu erteilen. Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt.

Für die Befreiung von den Geboten und Verboten der forstlichen Nutzung (§ 35 LG NW) ist gemäß § 69 Abs. 2 LG NW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW zuständig. Er entscheidet im Einvernehmen mit der ULB.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,-- €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

2.2-1 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "HITDORFER FELDFLUR UND SEENLANDSCHAFT"

Ba, Bb, Bc, Cb, Cc Flächengröße: 341,37 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung,
- zur Erhaltung und Entwicklung des Hitdorfer Sees als bedeutendes Gebiet für die Freizeit und Erholung,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Naturgutes Boden.
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Abgrabungsgewässer mit naturnaher Ufervegetation,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensund Nahrungsraum für Arten der offenen Feldflur:
 - Brut- und Zugvögel: Kiebitz (Vanellus vanellus), Feldlerche (Alauda arvensis), Rebhuhn (Perdix perdix), Wiesenpieper (Anthus pratensis).

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft.

Besonderen Wert haben die Seen für winterrastende Vögel, an Wasser gebundene Brutvogelarten, Wildbienen, gefährdete Käferarten der nährstoffarmen Ufersäume und von Magerstandorten, für an Wasser gebundene Fledermausarten sowie für diverse Kleinsäugerarten und Reptilien.

Der Hitdorfer See hat eine besondere Bedeutung auf Grund seiner starken Funktion für die Freizeit und Erholung in Leverkusen. Das Südwestufer ist für die Badenutzung erschlossen und wird von der Bevölkerung gut angenommen.

Große Teile des Gebietes werden ackerbaulich genutzt. Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-2 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "RHEINDORFER FELDFLUR"

Bc, Bd, Cc, Cd

Flächengröße: 106,46 ha

Anzahl der Teilflächen: 5

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

Bei dem Gebiet handelt es sich um eine historisch gewachsene Kulturlandschaft im Siedlungsrandbereich. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch ein Nutzungsmosaik aus Ackerflächen,

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Ziffer

- zum Erhalt und der Entwicklung einer leistungs- und regenerationsfähigen, historisch gewachsenen Kulturlandschaft mit gelenkter Freizeit- und Erholungsnutzung,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen Nutzung des Naturgutes Boden.
- zum Erhalt und der Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen als Stadtklimaausgleichsflächen,
- zum Erhalt von Lebensräumen in einem durch Verkehrstrassen stark zerschnittenen Bereich.

Feldgehölzen, Weide- und Wiesenflächen, Erholungsraum (Sportanlagen, Park) sowie dem Dingbanksee. Die Flächen bilden einen Puffer um das nördliche Siedlungsgebiet von Rheindorf: Im Osten und Westen verlaufen siedlungsnahe Verkehrstrassen.

Die Flächen haben durch die Pufferfunktion von Lärm und Schadstoffen der Autobahntrassen eine sehr hohe Bedeutung für die Erholung der Bewohner von Rheindorf.

Große Teile des Gebietes stehen unter ackerbaulicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Schutzausweisung zum Landschaftsschutzgebiet soll die Flächen von der baulichen Nutzung freihalten und so die Regenerationsfähigkeit der Böden und die nachhaltige Nutzung des Naturgutes Boden erhalten.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-3 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "RHEINAUE"

Ba, Ca, Cc, Dc, Dd

Flächengröße: 199,45 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Erhalt und der extensiven Bewirtschaftung einer grünlandgenutzten Stromaue mit auentypischem Relief (Flutmulden),
- als Lebensraum und Fortpflanzungsstätte für

Periodisch überflutete Rheinaue mit bewegtem Kleinrelief und zahlreichen Strukturelementen (Wegenetz, Gehölze).

Das Gebiet besitzt mit dem angrenzenden Hitdorfer Hafen sowie den vorhandenen Parkstrukturen eine wichtige Naherholungsfunktion.

Wegen seiner Bedeutung für wan-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Fische und Rundmäuler, insbesondere für wandernde Arten wie z. B.:

- Flussneunauge (Lampetra fluviatilis),
- Bachneunauge (Lampetra planeri),
- Atlantischer Lachs (Salmo salar),
- zur Erhaltung und Entwicklung des Rheinvorlandes als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Sicherung der Rheinaue als Retentionsraum,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz,
 - Weidengebüsche mit Bruthöhlenangebot
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für den
 - Steinkauz (Athene noctua)
- zur Erhaltung und Entwicklung des Rheins und seiner Aue als überregional bedeutsame Biotopverbundachse.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

dernde Fischarten wie Neunauge und atlantischer Lachs ist im Bereich der Wuppermündung ein Fischschonbezirk ausgewiesen worden (Darstellung als nachrichtliche Übernahme in der Festsetzungskarte).(www.leverkusen.de)

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosy steme.htm).

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "UNTERES 2.2-4 **TAL DER WUPPER"**

Ag, Ah, Bg, Bf, Be, Ce, Cd, Cc, Dc

Flächengröße: 360,52 ha

Anzahl der Teilflächen: 16

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

zum Erhalt und der Entwicklung der Wupperaue, angrenzender Täler und der darauf folgenden Hochebene als den Landschaftsraum

Vielfältig strukturiertes Tal der Wupper mit z. T. natürlich überfluteten Auenwiesen und Auwaldresten im Bereich der Wupperschleife und des Pescher Busches. An den Talhängen stocken noch überwiegend naturnahe Hangwälder. Bei Rheindorf und Opladen ist die Wupper eingedeicht. Die wertvollsten Bereiche wurden als Naturschutz-

Ziffer

Textliche Festsetzungen

prägende Strukturen,

- zum Erhalt und der Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als attraktiven, stadtnahen Erholungsraum,
- wegen der Bedeutung des Gebietes als Pufferbereich eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Verbesserung der Gewässergüte der Wupper,
- zum Erhalt und der Entwicklung des Biotopkomplexes aus Grünland, Wald, Gebüsch und Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- als Pufferbereich für die verschiedenen angrenzenden Naturschutzgebiete,
- zum Erhalt und der Entwicklung der Wupper und ihrer Aue als Frischluftschneise zur Verbesserung des Stadtklimas,
- zur Freihaltung des natürlichen Überschwemmungsgebietes der Wupper von der Bebauuna.
- um Wald und gebüschreiche Zonen als vernetzende Biotope zu schützen und zu erhalten,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhalt von Obstwiesen und -weiden.
- Erhaltung des Kleinreliefs.

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

gebiete ausgewiesen (NSG Pescher Busch und NSG Unteres Tal der Wuppe, NSG Wupperschleife, NSG Wupperhang).

Das Schutzgebiet umfasst neben dem Tal der Wupper auch Teilflächen der Hochebene bei Imbach mit altem Obstweidenbestand, schließt die benachbarte Flächen des Friedhof Reuschenberg (festgesetzt als Naturschutzgebiet unter Ziff. 2.1-8) mit dem hervorragenden alten Baumbestand, die Eindeichungen der Wupperaue bei Rheindorf, die im weiteren Einzugsbereich der Wupper gelegenen Agrarflächen sowie die Terrassenkante südlich von Mehlbruch mit ein.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosy steme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-5 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "MURBACHTAL"

Ag, Ah, Ai Flächengröße: 111, 71 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Schutz und der Optimierung eines Bachtales mit naturnahen Bächen und Laubwäldern,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Gewässer und Auen,
- wegen der Bedeutung der Fließgewässer und Auen für die Erholungsnutzung in Verbindung mit dem benachbarten "Naturpark Bergisches Land".
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahe Fließgewässer (u. a. Quellbäche, Murbach),
 - Eichen-Buchenwälder mit Altbäumen.
 - Feucht- und Nassweiden und -wiesen,
 - bachbegeleitende Erlen- und Eschenwälder,
 - alte Hainsimsen- Buchenwälder,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere
 - Höhlenbrüter und baumbewohnende Fledermausarten, welche auf Altbäume angewiesen sind,
 - Insekten, Fische und Amphibien, welche an Fließgewässer angepasst sind.

Anzahl der Teilflächen: 1

Bewaldetes Bachtal mit Seitentälern, großem Stauteich und der Diepentalsperre. Besonders hervorzuheben sind die westlich von Pattscheid bis nördlich von Neuenkamp stockenden Laubwälder mit z. T. sehr alten Buchen- und Eichenbeständen.

Nördlich an das Gebiet Richtung Leichlingen schließt sich unmittelbar der Naturpark Bergisches Land an (NTP-002).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote:**

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer.
- Erhaltung der Feuchtwiesen.

2.2-6 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "ÖLBACHTAL UND WIEMBACHTAL"

Ah, Ai, Bf, Bg, Bh, Bi, Ch, Ci Flächengröße: 424,13 ha

Anzahl der Teilflächen: 6

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen mit begleitendem tlw. feuchtem Grünland- Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,
 - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,

Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Wupper mit Nebentälern und Teilen der Hochfläche.

Die Talauen von Wiem- und Ölbach sind deutlich ausgeprägt und unbewaldet. Auf den Hängen stocken überwiegend alte, z. T. noch naturnahe Laubwälder, vereinzelt werden die Hänge als Obstwiesen genutzt. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete bei Grund im Ölbachtal und südlich von Biesenbach im Wiembachtal sowie die Obstwiesen bei Atzlenbach (Obstwiesenlehrpfad) sind als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Streuobstwiesen und -weiden,
- naturnahe, stehende Binnengewässer,
- Quellsiefen.
- Auwälder,
- Sümpfe, Großseggenrieder,
- Schilfröhricht, Feuchtbrache,
- alte Buchenwälder,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,
- Wiederherstellung von Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des zentralen Bereiches eines ansonsten teilweise als Naturschutzgebiet gesicherten Bachtalsystems.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote:**

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer.
- Erhaltung des Kleinreliefs.
- Erhaltung der Feuchtwiesen.
- Erhaltung von Obstwiesen- und -weiden.

2.2-7 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BÜRGERBUSCH"

Cf, Cg, Ch, Dg, Dh Flächengröße: 176,94 ha

Anzahl der Teilflächen: 9

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG

Der Bürgerbusch besitzt als größtes zusammenhängendes Waldgebiet im Raum Leverkusen vielseitige Funktionen für den Artenschutz und Biotop-

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Biotopverbundfläche,
- zur Erhaltung und Entwicklung des größten zusammenhängenden Waldgebietes im Raum Leverkusen als Erholungsraum,
- wegen der Funktion des Waldgebietes zur Verbesserung des Stadtklimas bzw. der Luftqualität,
- wegen der Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete,
- zur Erhaltung von landesweit in ihrem Rückgang begriffenen Biotoptypen:
 - Bruch- und Sumpfwälder,
 - Auwälder,
 - Quellbereiche,
 - naturnahe Fließgewässer,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften:
 - Amphibien: Insbesondere Springfrosch (Rana dalmatina),
 - Brutvögel: Insbesondere Waldkauz (Strix aluco), Mäusebussard (Buteo buteo), Habicht (Accipiter gentilis), Mittelspecht (Picoides medius),
 - Insbesondere Fledermäuse: Kleine / Große Bartfledermaus (Myotis mystacinus, Myotis brandtii), Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) und Großer Abendsegler (Nyctalus noctula).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

verbund. Darüber hinaus fungiert das Gebiet als wichtiger Klimaausgleichsund Erholungsraum für die Bewohner Leverkusens.

Der Bürgerbusch ist von seinem Potenzial als Habitat für verschiedene Tiergruppen als naturschutzwürdig (vgl. Naturschutzgebiete 2.1-14a und 2.1-14b) einzustufen. Als Pufferzone zur Autobahn sollten die jungen Forste, Vorwälder und Fichtenforste im Südteil als Landschaftsschutzgebiet dazu genommen werden. Die Erhaltung von Wäldern als Pufferzonen könnte entscheidend sein für die stabilen Vorkommen von Habicht, Waldkauz und Mittelspecht.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie 7 B schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosy steme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-8 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "KÖTTERSBACHTAL"

Bi, Bj, Ci, Cj, Ck. Flächengröße: 210,40 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen mit begleitendem tlw. feuchtem Grünland- Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche.
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,
 - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
 - Streuobstweiden,
 - Naturnahe, stehende Binnengewässer,
 - · Quellsiefen,
 - Auwälder,
 - Sümpfe, Großseggenrieder,
 - Schilfröhricht, Feuchtbrache,
 - alte Buchenwälder,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,

Anzahl der Teilflächen: 1

Nebentäler des Wiembaches ("Köttersbachtal" und "Hirzenberger Mühlenbachtal") mit schwachwelliger, teils ackerbaulich, teils waldbaulich genutzter Hochfläche im Randbereich des Bergischen Landes.

Die Bachtäler sind im Oberlauf größtenteils bewaldet, im Mittel- und Unterlauf haben sich teilweise Hochstaudenfluren und Feuchtweisen ausgebildet. Kleine, von Obstwiesen umgebene Ortschaften und Hoflagen gliedern zusätzlich das Landschaftsbild.

Besonders hervorzuheben ist das Feuchtgebiet bei Kamp mit großem Insekten- und Vogelreichtum, die Quellfluren am Hirzenberger Mühlenbach sowie einzelne naturnahe Waldbestände.

Das LSG grenzt im Osten z. T. an Naturpark Bergisches Land an (NTP-002).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-9 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "OPHOVENER MÜHLENBACHTAL"

Ci, Cj, Dh, Di Flächengröße: 223,78 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen mit begleitendem tlw. feuchtem Grünland- Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland und Obstweidenbereiche,
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bachsysteme als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstweiden und -wiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der Land- und Forstwirtschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - naturnahe Fließgewässer und ihre Auen,
 - Seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
 - Streuobstweiden,
 - Naturnahe, stehende Binnengewässer,
 - · Quellsiefen,
 - Auwälder,

Täler des Driescher und Ophovener Baches, d. h. Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Teilen der angrenzenden Hochflächen.

Landschaftlich geprägter, z. T. parkartig ausgestalteter Hauptgrünzug mit hervorragenden alten Hangwäldern (z. B. Westhang des Driescher Bachtals), einzelnen Teichen und kleinem Feuchtgebiet im Mittellauf sowie wertvollen Feuchtwäldern am Unterlauf des Ophovener Baches sowie Agrarflächen im Stadtrandbereich mit hohem Obstwiesenanteil.

Der Ophovener Weiher ist bis zur L58 für die Erholungs- und Freizeitnutzung gut erschlossen (gepflasterte Wege, Möblierung).

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B.. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- Sümpfe, Großseggenrieder,
- Schilfröhricht, Feuchtbrache,
- alte Buchenwälder.
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für
 - Brutvögel: Eisvogel (Alcedo atthis) und Wasseramsel (Cinclus cinclus),
- Wiederherstellung der Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-10 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "LEIMBACHTAL"

Cj, Ck, Dh, Di, Dj Flächengröße: 225,30 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bächen mit begleitendem tlw. feuchtem Grünland- Gehölzkomplex mit Bedeutung für den Biotopverbund sowie angrenzender bodenständiger Laubwald-, Agrarland- und Obstweidenbereiche,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen und -weiden als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt von leistungsfähigen Böden und Wäldern für die nachhaltige Nutzung in der

Anzahl der Teilflächen: 6

Bachtäler der Mittelbergischen Hochfläche zur Dhünn mit Seitentälern und Teilen der angrenzenden Hochflächen.

Von der Stadtgrenze bis Höfen ist das Leimbachtal als offenes Wiesental mit deutlicher Talaue ausgeprägt, der Westhang ist nahezu auf der gesamten Länge bewaldet, der flachere Osthang dagegen landwirtschaftlich genutzt.

Ab Höfen bis zur Einmündung in das Dhünntal ist das Leimbachtal weitgehend bewaldet.

Besonders hervorzuheben sind die z. T. noch vorhandenen Buchenhangwälder und der Insektenreichtum der feuchten Talwiesen.

Die ökologisch besonders wertvollen

Textliche Festsetzungen

Ziffer

Erläuterungsbericht

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Land- und Forstwirtschaft,

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften.
- Wiederherstellung von Vernetzungsfunktionen der Mittelgebirgsbäche wegen der Pufferwirkung auf die benachbarten Naturschutzgebietsflächen,
- zur Erhaltung und zum Schutz von Lebensund Nahrungsraum zahlreicher, teilweise in ihrem Bestand bedrohter, wildlebender Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Biotope sind als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosy steme.htm).

2.2-11a LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNN UND **DHÜNNAUE IM STÄDTISCHEN RAUM"**

Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Cd. Ce. Dd. De. Df. Da. Dh

Flächengröße: 108,24 ha

Anzahl der Teilflächen: 14

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zum Erhalt und der Entwicklung der Dhünn als attraktives Landschaftselement für die naturverträgliche Erholung im besiedelten Raum,
- wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

Dhünntal ab Freudenthaler Sensenhammer bis zur Mündung in die Wupper:

Städtischer Hauptgrünzug mit vielfältigem Freizeit- und Erholungsangebot. Durch Begradigung und Eindeichung der Dhünn auf einen engen Querschnitt ist die Dhünnaue ökologisch verarmt. Durch extensive Nutzung der Grünflächen würde sich der ökologische Wert erheblich erhöhen.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosy steme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

- zum Erhalt und der Entwicklung der Dhünnaue als Luftleitbahn zur Verbesserung des Stadtklimas.
- wegen der hohen Bedeutung der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundsystem,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion und für Eisvogel (Alcedo atthis) und Wasseramsel (Cinclus cinclus).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-11b LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNN UND DHÜNNAUE IM LÄNDLICHEN RAUM"

Dh, Di, Ei, Dj, Ej Flächengröße: 190,69 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- wegen der Pufferfunktion für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),
- wegen der Pufferfunktion für natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse:
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder,
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
 - Hainsimsen-Buchenwald,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Dhünn als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches, lebhaft strömendes und totholzreiches Gewässer mit naturnaher Sohle mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohl-

Anzahl der Teilflächen: 4

Dhünntal von der Stadtgrenze bis zum Freudenthaler Sensenhammer:

Weite, offene, ackerbaulich und grünlandgenutzte Talaue mit bewaldeten Hängen, bachbegleitender, geschlossener Ufervegetation und randlich kleinen Feuchtgebieten.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

substraten und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen und mit natürlichem Geschiebetransport,

- wegen der hohen Bedeutung der Dhünn und Dhünnaue als Biotopverbundsystem,
- zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
- zum Schutz des Gewässers vor Nährstoff- und Schadstoffeinträgen,
- zum Schutz und zur Entwicklung der Wirbellosenfauna sowie der gewässertypischen Fischfauna mit einer funktionierenden Reproduktion und für Eisvogel (Alcedo atthis) und Wasseramsel (Cinclus cinclus).

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

2.2-12 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "DHÜNNWALDER WALD"

Eh, Ei Flächengröße: 17,40 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung des bewaldeten Dünenzuges zwischen Waldsiedlung und Nittum als geomorphologisch bedeutende Struktur,
- zur Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften auf nährstoffärmeren Standorten,
- wegen seiner Funktion als Biotopverbundfläche.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Anzahl der Teilflächen: 2

Kleine, vorwiegend aus Kiefern bestehende Restwaldflächen an der südlichen Stadtgrenze von Leverkusen als nördlicher Ausläufer des zusammenhängenden Waldgebietes "Dhünnwalder Wald" auf Kölner Stadtgebiet.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

Planquadrat Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

2.2-13 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SILBERSEE UND BERGSEE"

Cf, Df Flächengröße: 34,06 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von Gewässern als attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraum,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Abgrabungsgewässer mit stellenweise naturnaher Ufervegetation,
 - · temporäre Stillgewässer,
 - Magerstandorte im Uferbereich.
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften,
- zum Erhalt und der Entwicklung von Grüninseln mit Gewässern im besiedelten Raum zur Verbesserung des Stadtklimas,
- wegen der Bedeutung der Gewässer und mageren Abgrabungsstandorte als Trittsteinbiotope für Amphibien und Reptilen im dicht besiedelten Raum.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

Anzahl der Teilflächen: 2

Der Große Silbersee ist im Süden und Westen für die Erholungsnutzung erschlossen (umlaufender Fußweg, Möblierung, Tageserholungsgebiet).

Der Kleine Silbersee wird von dichtem Gehölzbestand eingerahmt und ist nicht zugänglich.

An den Hängen des Bergsees stockt vorwiegend dichter Robinienforst, er ist nicht zugänglich. Zwischen See und Bahntrasse am Ostrand befinden sich Weiden-Ufergehölze mit dazwischen liegendem, lückigem Magerrasen. Am Westrand des Bergsees hat sich ein Biotopkomplex mit periodisch Wasser führenden Flachwasserteichen, Weiden-Ufergehölzen und verbuschten Magerrasen ausgebildet.

Zusätzliche, gebietsbezogene Naturschutzfachinformationen wie z. B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

2.2-14 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "FREIRÄUME AM WILLY-BRANDT-RING"

Ee, Ef, Eg, Eh, Flächengröße: 62,01 ha

Anzahl der Teilflächen: 8

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet er-

Freiräume am Willy-Brand-Ring.

Zusätzliche, gebietsbezogene Natur-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

folgt gemäß § 26 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:

- Erhaltung zweier wertvoller Sukzessionsflächen auf mageren Aufschüttungs-Standorten als Lebensraum vor allem für Vögel und Heuschrecken (BK-4907-002),
- Erhaltung von Freiräumen im dicht besiedelten Raum zur Verbesserung des Stadtklimas und als Pufferbereiche an großen Straßenzügen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 18 sowie die in Maßnahmenräumen festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

schutzfachinformationen wie z.B. schutzwürdige Biotope können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abgerufen werden. (http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm).

2.3 NATURDENKMALE

IN BEARBEITUNG

Derzeit erfolgt eine Bestanderfassung der Naturdenkmale durch die Stadt Leverkusen:

- Noch bestehende/vorhandene Naturdenkmale des gültigen LP werden in die Satzung des neuen LP übernommen
- Keine Neuausweisungen von Naturdenkmalen

2.4 GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 29 BNatSchG wird festgesetzt:

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Geschützte Landschaftsbestandteile.

In den Geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur Unberührtheit,
- Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen für Ausnahmen,
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** sowie

zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Geschützten Land-

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Nach § 29 BNatSchG sind Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsund Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild le-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

schaftsbestandteilen (Ziffern 2.4-1 bis 2.4-14) angegeben sind.

bender Tier- und Pflanzenarten.

Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG NW die mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie gemäß § 47a LG NW Alleen gesetzlich Geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 62 LG NW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

2.4-0 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN FÜR ALLE GESCHÜTZTEN LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

Allgemeine Verbote

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verboten.

Insbesondere ist verboten:

- Das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Teile abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden.
- Schilder, Symbole oder Beschriftungen ohne Bezug zum Schutzobjekt (z..B. Hinweis auf die

Auf freigestellte Handlungen (Unberührtheitsklausel) wird hingewiesen.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

7iffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

Schutzausweisung, Erläuterungen zu Art, Herkunft, Alter etc.) am Schutzobjekt oder im Trauf- und Wurzelbereich zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

- feste oder flüssige Stoffe (inkl. Biozide, Pflanzenschutzmittel, organischer und mineralischer Dünger, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Komposte, Grünabfälle, Schlagabraum, Bauschutt, Abfälle aller Art) sowie Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, wegzuwerfen, abzuleiten, zu lagern, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder sie in einer Weise anzuwenden, die dem Schutzzweck zuwiderläuft,
- 4. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder die Bodenerosion zu fördern,
- 5. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,
- den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie des Schutzobjekts verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

Bestehende Drainagegebiete genießen Bestandsschutz, die Unterhaltung, Wartung und Pflege dieser Anlagen sind der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- 7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern,
- 9. Ansitzeinrichtungen an den Schutzobjekten zu errichten und zu erneuern,
- nicht bodenständige Bäume und Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen oder gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln.

ALLGEMEINE GEBOTE

Bei Anpflanzungen sind bodenständige, einheimische Gehölze zu verwenden.

Die in den einzelnen Landschaftsräumen standortheimischen Gehölze sind im Landschaftsplan in der Liste im An-

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

hang aufgelistet.

2. Bei der Neuanlage und Nachpflanzung von Streuobstwiesen sind lokale Obstsorten und Hochstämme zu verwenden.

REGELUNGEN ZUR UNBERÜHRTHEIT (UNBERÜHRTHEITSKLAUSEL):

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt insbesondere:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne von § 25 LJG-NRW mit Ausnahme des Verbotes Nr. 9.
- 2. schonende Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.

Des Weiteren bleiben neben **allgemeinen** auch von den **gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

- die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder mit ihr vertraglich vereinbarten Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die der Funktionssicherung gemäß § 4 BNatSchG sowie der Unterhaltung/ Wartung von Verkehrswegen oder Ver- und Entsorgungsleitungen dienen.
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- 4. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 Abs. 4c LG NW. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

Die ULB ist verpflichtet, etwaige Bedenken hiergegen innerhalb einer Frist von 4 Wochen geltend zu machen.

REGELUNGEN FÜR AUSNAHMEN / HINWEISE AUF BEFREIUNGEN

Die ULB kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

Die ULB prüft auf Grundlage der Anzeige durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen zur Sicherung oder Sanierung des Geschützten Landschaftsbestandteils, z. B. größere baumchirurgische Arbeiten.

Befreiungen nach § 67 BNatSchG Von den Geboten und Verboten kann

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

34 Abs. 4a LG NW von den Verboten unter 2.4-0 erteilen:

für Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gemäß § 34 Abs. 4c LG NW, die die Beseitigung des Schutzobjektes oder wesentlicher Teile hiervon erfordern. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Nachbzw. Neuanpflanzung verbunden werden.

die ULB nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Abweichend davon sind Befreiungen aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls bei als geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzten Baumreihen nach § 47 Abs. 1 LG NW und bei geschützten Alleen nach § 47a LG NW an Verkehrsflächen nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

In der Befreiung kann eine Geldleistung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 5 LG NW angeordnet werden. Der "Beirat für Natur und Landschaft" der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Stadtrat über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der "Beirat für Natur und Landschaft" nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die ULB ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält der Stadtrat den Widerspruch für berechtigt, hat die ULB die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NW bleibt unberührt

Textliche Festsetzungen

Erläuterungsbericht

Ziffer

(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

REGELUNGEN BEI ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NW handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenem allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt.

Gemäß § 71 LG NW können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. bis 50.000,--€). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 LG NW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG eingezogen werden. § 70 LG NW wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des StGB ist ausgeschlossen.

2.4-1 LB "RHEINAUEN - GEHÖLZE"

Cb, Cc

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende **gebietsspezifische Gebote**:

 Ersatz von abgängigen Bäumen durch bodenständige Gehölze. Gehölze im Überflutungsbereich des Rheins:

- Eine dichte Hochstaudenflur mit vielen Sträuchern und einigen alten Bäumen bildet die Basis des LB. Diese Flächen werden derzeit nicht genutzt.
- Einzelbäume mit Höhlenangebot für Brutvögel und Fledermäuse.
- Alte Pappeln, welche eine wichtige Funktion im Naturhaushalt und als Lebensraum besitzen.

2.4-2 LB "WEISSDORN-BAUMREIHE"

Bf

Weißdorn-Baumreihe (altes Gehölz) westlich der Bahntrasse von Opladen Richtung Leichlingen, Höhe "Brücke Birkenkamp".

2.4-3 LB "BIRKENJUNGWALD"

Ee

Auf einer ehemaligen Brache hat sich östlich der Bahntrasse der Bahnlinie Köln-Düsseldorf ein Birkenjungwald entwickelt.

2.4-4 LB "VERWILDERTER HOHLWEG"

Hohlweg im Bereich des LSG "Freiräume am Willy-Brandt-Ring", westlich der Waldsiedlung.

2.4-5 LB "GARTEN MIT HERVORRAGENDEM BAUMBESTAND"

Garten an der Burscheider Straße in Höhe des Friedhofs.

Bg

Eg

Planquadrat	Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Ziffer		(ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-6 Ah	LB "HOHLWEG"	Verbindungen zwischen der Burscheider Straße und der Teichanlage im Ölbachtal.
2.4-7	LB "FEUCHTGEBIET"	
Bh, Bi		
2.4-8	LB "TEICH"	Stillgewässer in einer Grünlandmulde
Ci		südlich von Lützenkirchen am Hufer Weg.
2.4-9 Ci	LB "OBSTBAUMBESTÄNDE UND HOCH- STAUDENFLUR"	Streuobstwiese bzwweide am Ortsrand von Steinbüchel-Lichtenburg.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten zusätzlich folgende gebietsspezifische Gebote :	Obstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum (z. B. Vögel und Insekten). Zur lang-
	Fachgerechte Pflege der Obstbäume und extensive Nutzung der Obstwiese	fristigen Erhaltung ist ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd / Beweidung des Grünlandes erforderlich.
	Unberührt bleibt zusätzlich:	
	 die bisherige Nutzung der Obstbäume (Pflege- schnitt und Ernte) 	
2.4-10 Di	LB "FEUCHTGEBIET"	Feuchtgebiet im Ophover Mühlen- bachtal östlich des Ophover Teiches.
2.4-11 Eq	LB "BINNENDÜNE"	Grünland mit Binnendünen und Magerrasen am Willy-Brandt-Ring.
- 9 2.4-12	LB "PARK VILLA WUPPERMANN"	Park mit hervorragendem Baumbe-
Dh	,,	stand.
3	ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN (§ 24 LG NW)	Flächenscharfe Zweckbestimmungen für Brachflächen werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der MAKO festgesetzt.
4	BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG (§ 25 LG NW)	Flächenscharfe Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden für Naturschutzgebiete im Rahmen der MAKO festgesetzt.

Planquadrat Textliche Festsetzungen Erläuterungsbericht

Ziffer (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)

5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN (§ 26 LG NW)

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 26 LG Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zum Erreichen des Schutzzweckes der nach §§ 20 – 23 LG zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind. Die Durchführung von Maßnahmen ist in den §§ 36 bis 41 LG geregelt.

5.1 ANLAGE, WIEDERHERSTELLUNG ODER PFLEGE NATURNAHER LEBENSRÄUME

Aufgrund § 26 Abs. 2 Nr. 1 LG NW werden die folgenden Maßnahmen festgesetzt und in der Festsetzungskarte gekennzeichnet. Die Flächen sind nach Maßgabe der Einzelfestsetzungen zu pflegen und zu entwickeln.

5.1-1 AUFSTELLUNG VON MASSNAHMENKONZEPTEN FÜR DIE NATURSCHUTZGEBIETE

Die Umsetzung der zur Erreichung des Schutzzwecks vorgesehenen Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe eines gebietsspezifischen, parzellenscharfen Maßnahmenkonzeptes (MAKO). Die Erarbeitung der MAKO erfolgt durch die ULB in Abstimmung mit den anderen zu beteiligenden Behörden.

Die Aufstellung der MAKO soll für folgende Naturschutzgebiete im Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes erfolgen:

- 2.2-1 NSG Buschbergsee
- 2.2-1 NSG Kleiner Laacher See
- 2.2-15 NSG Leimbachtal
- 2.2-16 NSG Scherfenbrand

Für alle weiteren Naturschutzgebiete soll die Aufstellung der MAKO in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach Inkrafttreten des Landschaftsplanes durchgeführt werden. Eine Aktualisierung der MAKO soll alle zehn Jahre erfolgen.